

Impressum

Herausgeber, Medieninhaber und Hersteller:

Bundeskonzferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals,
Liechtensteinstraße 22a, 1090 Wien, Tel.: 0222/31 99 315-0, Telefax: 31 99 317, [e-mail: bundskonferenz@bukol.bukonf.ac.at](mailto:bundskonferenz@bukol.bukonf.ac.at)

Vorsitzender: Mag. Walter Schollum
Redaktion: Dr. Kurt Grünewald, Mag.Dr. Sonia Raviola, Mag. Margit Sturm
Graf. Gestaltung / Layout: Mag. Michael Herbst, Beate Milkovits
Druckerei: Schreier & Braune, Aegidigasse 4, 1070 Wien

Hinweis:

Das nächste BUKO-Info erscheint im Dezember mit dem Schwerpunktthema "Forschung", Redaktionsschluß für Artikel und Leserbriefe ist der 17. November 1995.

Inhalt

Seite	3	Besser oder/und billiger ?
Seite	5	Entwicklungen und Probleme im Dienstrecht der Hochschullehrer
Seite	6	Voraus
Seite	7	UniStG - Studium vor neuer Tapete ?
Seite	9	"Sage mir, was du studierst, und ich sage dir, was du wirst"
Seite	11	Nivellierung statt Novellierung - Der Ausverkauf der Kulturwissenschaften
Seite	13	Noch ein bißchen Öl ins Feuer: Studienreform
Seite	15	Erster Eindruck
Seite	16	Auswirkungen
Seite	17	Das große Wunder ?
Seite	19	Deregulierung oder Nivellierung ?
Seite	21	Fallstrick oder Chance ?
Seite	24	Ist der Entwurf zukunftsweisend ?
Seite	26	Überlegungen
Seite	28	Allgemeine Studienreform - Techniker Studienreform
Seite	29	Budgetsanierung durch Aufbaustudien ?
Seite	30	Reform des Studiengesetzes, ja aber
Seite	33	Forschung braucht Zeit

Bildnachweis

Titelbild und Gestaltung: Mag. Michael Herbst

Besser oder/und billiger?

Walter Schollum

Sparpaket 11

Erwartungsgemäß hat mit der Budgeterstellung für 1996 wieder der Streit über das Wie und Wo des Sparens eingesetzt. Meistens geschieht dies ohne Konzept. Die von den Sozialpartnern vorgeschlagene Streichung der Familienbeihilfe für Studierende würde beispielsweise einen schweren Schlag gegen den tertiären Bildungsbereich bedeuten, da Belastungen, die den Studierenden auferlegt werden, letztlich für das gesamte Hochschulsystem wirksam sind und ebenso negative Folgen zeitigen, wie die noch immer nicht endgültig abgeklärten Zusatzbelastungen für die Hochschullehrer. Gerade in der jetzigen Situation wären aber verstärkte Anstrengungen auf dem Wissenschafts-, Bildungs- und Ausbildungssektor nötig, um die in Zukunft zu erwartenden Probleme meistern zu können.

Immer deutlicher zeigt sich in dieser Situation, daß ein - von der BUKO oftmals gefordertes - gesamtösterreichisches Bildungskonzept fehlt. Ein solches langfristiges und konsensual erstelltes Konzept, das natürlich auch Sparansätze enthalten muß, böte die Möglichkeit, den Bildungssektor zu beruhigen und aus dem alljährlichen Zank herauszuhalten. Derzeit wird jedoch versucht, immer dort mit Belastungen anzusetzen, wo der geringste Widerstand zu erwarten ist. Verständlicherweise führt dies zu entsprechenden Abwehrreaktionen. Die Vernunft und damit die Möglichkeit, konstruktive Lösungen zu finden, bleibt auf der Strecke.

Es ist zum Beispiel blanker Zynismus, wenn im "Gutachten" der Sozialpartner zur Budgetkonsolidierung gesagt wird: "Aus der Absetzung der Familienbeihilfe ab 19 Jahren sind mittelfristig auch Einsparungen im Wissenschaftsbudget zu erwarten, die aller-

dings entsprechende organisatorische Begleitmaßnahmen bei den Universitäten selbst voraussetzen."

Dies bedeutet, daß auf eine Verringerung der StudentInnenzahlen - und da sicher im Bereich der sozial Schwächeren - hingezielt wird und gleichzeitig organisatorische Maßnahmen der Universitäten wahrscheinlich die "nutzloseren" - d.h. für die Wirtschaft nicht unmittelbar verwertbaren - Studien einschränken sollen. Geistes- und Sozialwissenschaften, aber auch Bereiche der Naturwissenschaften, müßten drastisch reduziert werden. Wie käme es sonst durch Belastungen der Studierenden zu Einsparungen im Wissenschaftsbudget?

Wir fordern deshalb, den Bildungsbereich aus dem jährlichen Budgetstreit herauszuhalten und Einsparungsmöglichkeiten nur im Rahmen eines langfristigen, gesamtösterreichischen Bildungskonzeptes zu diskutieren.

Aufnahmestopp

Am 1. August hat die Bundesregierung überraschend einen Aufnahmestopp beschlossen. In der geplanten strengsten Form, die auch von den Medien verbreitet wurde, wäre er für die Universitäten katastrophal gewesen. Der Regierungsbeschluß hat aber die ursprüngliche Genehmigungspflicht in eine Berichtspflicht umgewandelt. Die Proteste des gesamten Hochschulbereiches bewirkten, daß weitere Erleichterungen beschlossen wurden. Trotzdem bestehen noch wesentliche Hindernisse, die ein rasches Reagieren auf Personalengpässe, z.B. beim Ersatz für Karenzierungen behindern. Auch die laufenden Personalrekrutierungen werden erschwert. Jene Institute und Fachrichtungen, die die von Dienstgeberseite immer beschworene hohe Fluktuationsrate im Personalbereich aufweisen, sind natürlich besonders hart betroffen. Wir werden versuchen, an

konkreten Fällen, die zu erheblichen Störungen von Lehre und Forschung führen, die Unsinnigkeit dieser Maßnahme für den Universitätsbereich aufzuzeigen. In diesem Sinne bitten wir um Meldungen über derartige Probleme.

Studienrecht

Eine Möglichkeit, von kurzsichtigen politischen Bestrebungen zu sachlichen Diskussionen zu kommen, bietet sich mit dem neuen Studienrecht. Der Entwurf des Gesetzes (die BUKO informierte darüber) liegt bis Ende November zur Begutachtung vor. Da diese Materie von zentraler Bedeutung für die Weiterentwicklung der Universitäten ist, haben wir in einem Rundschreiben um Stellungnahmen gebeten, mit dem Ziel, ein möglichst breites Spektrum der universitären Fachbereiche in die Diskussion einzubinden. Jene Beiträge, die uns vor Redaktionsschluß erreichen, werden im vorliegenden Heft veröffentlicht. Wir bitten aber um weitere schriftliche Stellungnahmen, damit jenen Gremien, die eine Stellungnahme der BUKO auszuarbeiten haben, ein umfassendes Material zur Verfügung steht. Eines lehnen wir aber schon jetzt ab: Die durch den Anhang des Gesetzesentwurfes suggerierte Vorstellung, daß das neue Gesetz vorrangig der Einsparung dienen soll. Die Studien müssen primär qualitativ verbessert werden, wenn sie auch billiger werden, **ist das sicherlich ein erwünschter Nebeneffekt.**

UOG 93 -Implementierung

Unsere Befürchtung, daß den Universitäten zwar vermehrte Aufgaben übertragen, aber nicht die dafür notwendigen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden, dürfte leider Realität werden. Ohne Zweifel trägt die jetzige Budgetsituation zur Verschärfung der Lage bei, doch war dies bei der Beschlußfas-

Editorial

sung des UOG 93 bereits absehbar. Unsere damalige Forderung, das UOG 75 zu verbessern, statt ein neues Organisationsrecht zu schaffen, wurde in den Beratungen zurückgewiesen. Es wäre sicherlich kostengünstiger gewesen, unseren Vorschläge zu folgen. Da die Entscheidung aber nicht mehr rückgängig gemacht werden kann, müssen wir nun die entsprechenden Personal- und Sachressourcen mit Nachdruck einfordern, damit die Funktionsfähigkeit der Universitäten erhalten bleibt.

Noch in diesem Herbst werden die ersten Universitäten in das neue Organisationsrecht "kippen". Es wird sich zeigen, ob in der angespannten budgetären Situation zufriedenstellende Lösungen zustande gebracht werden können.

Der Mittelbau an den Universitäten wirkt - dies muß ausdrücklich betont werden - durch Initiative und Kreativität bei der Ausgestaltung des gesetzlichen Rahmens mit. In der UOG-Durchführungskommission der BUKO werden Anregungen und Vorschläge erarbeitet sowie Koordinationshilfen angeboten.

Dienstrecht

Von politischer und ministerieller Seite wird betont, daß das neue Organisationsrecht ein Torso bliebe, würden nicht auch Studien- und Dienstrecht erneuert. Das erstere ist, wie zuvor besprochen, bereits Gesetzesvorlage. Weit schwieriger gestalten sich die Beratungen auf dem Gebiete des Dienstrechtes. Während der Beamten-Staatssekretär ein neues Dienstrecht noch in dieser Legislaturperiode ankündigt, haben sich Gewerkschaft und BMWFK auf ein Punktepapier geeinigt, das sowohl UOG-spezifische (z.B. neue Professorenkategorie), wie auch budgetentlastende (z.B. Festlegung des Lehrverpflichtungsausmaßes in den Dienstpflichten und damit gekoppelte Einsparung von Lehraufträgen) Änderungen enthält. Derzeit finden Gespräche zwischen BMWFK, BKA und BMF auf der Basis dieses Papieres statt. Ergebnisse liegen noch keine vor.

Die BUKO hat, wie in diesem Blatt schon mehrmals berichtet wurde, auch die fernere Neugestaltung des Hochschullehrerdienstrechtes beraten und in mehreren Kommissionen und Arbeitsgruppen einen Entwurf erarbei-

tet. Dieser soll noch weiter diskutiert und dann als Grundsatzposition beschlossen werden. Um den Entwurf allen Mittelbauangehörigen schnell zugänglich zu machen, haben wir ihn auf unseren Internet-Server (Adresse siehe unten) gelegt.

Die BUKO im Internet

Die immer stärkere Hinwendung des Informationsflusses zu den elektronischen Datennetzen hat auch die BUKO bewogen, als erste vergleichbare Interessensvertretung eine WWW-Home Page im Internet einzurichten. Wir sind erst am Anfang unserer Bemühungen, alle relevanten Gebiete auf diese Weise zu erfassen und müssen deshalb noch um etwas Geduld bitten, wenn manche Erwartungen noch nicht erfüllt werden können. Für Anregungen und Vorschläge sind wir dankbar. Frau Fallnbügl erstellte sie und wird auch weiterhin die Betreuung übernehmen. Ich möchte Ihr an dieser Stelle herzlich für Ihre Initiative und Engagement in dieser Angelegenheit danken.

Ass.-Prof.Mag. W. Schollum
(Vorsitzender der BUKO)

<http://www.xpoint.at/buko>

Die Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals (BUKO) ist seit kurzem mit einer eigenen Homepage im Internet vertreten.

Ich richte derzeit einen Informationsserver ein, der eine umfassende Serviceeinrichtung im Rahmen der gesetzlichen Aufgabe der BUKO für alle Universitätsangehörigen darstellen wird. Schwerpunktmäßig wird die BUKO über ihre Aktivitäten informieren und auch über aktuelle Themen aus den Bereichen der Hochschul- und Wissenschaftspolitik.

Es würde mich freuen, wenn ich Sie schon bald in unserer Homepage als

Gast begrüßen darf und Sie unser zweites Informationsmedium ebenso gerne durchblättern wie unser schon bekanntes BUKO-Info.

Brigitte Fallnbügl, ASekr.
BUKO

Übrigens, die Einrichtung einer BUKO-Homepage wird uns freundlicherweise durch die Firma Xpoint (Internet-Provider) ermöglicht, die uns kostenlos einen WWW-Server zur Verfügung stellt.

BUKO Sitzungstermine

Plenum

1. Plenum - 9. -10. November 1995
2. Plenum - 14.-15. Dezember 1995

Kuriensprechertag

18. Oktober 1995, 11.-17.00 Uhr,
BUKO, Liechtensteinstraße 22a,
1090 Wien
Schwerpunktthema: "UniStG"

Entwicklungen und Probleme im Dienstrecht der Hochschullehrer 1988-1995

Gerhard Windischbauer

Kaum war mit 1. Oktober 1988 das neue Hochschullehrer-Dienstrecht in Kraft getreten, mit dem erstmals ein tragfähiger Kompromiß zwischen dem persönlichen Interesse des/r einzelnen Universitätslehrers/in und den institutionellen Notwendigkeiten der Universität erzielt werden konnte, brach die Diskussion um die Reorganisation der Universitäten los. Ohne die Auswirkungen der neuen Laufbahn auf die Struktur des Hochschulpersonals je untersucht zu haben, wie in den abschließenden Dienstrechtsverhandlungen vereinbart worden war, wurden politische Forderungen nach völlig selbständigen Universitäten („Das Wissenschaftsministerium wird sich auf die Aufgaben einer Holding zurückziehen. Für alle Universitäten wird nur mehr eine einzige Summe budgetiert werden. Der Rektor wird frei das Budget entweder für Personal und/oder für Gerät widmen können!“) durch ständig wiederholte Stehsätze ergänzt: „Das Hochschullehrer-Dienstrecht muß geändert werden, um die Versteinerung der Universitäten zu verhindern. Keine Pragmatisierung der Assistenten. Mobilität und Fluktuation des Mittelbaus muß gesteigert werden.“ Somit wurde geschickt ein Gutteil der konfliktbehafteten Diskussion um eine neue Universitätsorganisation in eine standespolitische Kontroverse um ein neues Dienstrecht umgeleitet und die Aufmerksamkeit vieler KollegInnen auf Gruppeninteressen gelenkt. Die wiederholte Forderung der Bundessektion Hochschullehrer, doch geplante Änderungen des Dienstrechtes 1988 bekanntzugeben und gleichzeitig mit dem neuen UOG zu verhandeln und zu verabschieden, wurde während der ganzen UOG-Debatte nicht erfüllt.

In der Zwischenzeit kam es zu gravierenden Veränderungen im Hochschul-

lehrer-Dienstrecht. Der Verfassungsgesichtshof hob 1993 für Vertragsassistenten die Begrenzung der Beschäftigungsdauer auf vier Jahre auf. Dadurch können heute KollegInnen mit unbegrenzt vielen Kettenverträgen beschäftigt werden, ohne daß der Gesetzgeber bislang diesen, allen arbeitsrechtlichen Normen widersprechenden Zustand zu beenden gewillt ist. Da halbbeschäftigte VertragsassistentInnen die meisten Zulagen der Universitätslehrer nicht erhalten, verschärfte in dieser Zeit die freizügige Planstellenteilung der Universitäten das finanzielle Problem der ohnehin schon schlecht verdienenden KollegInnen. Die Planstellenbindung für aus Drittmitteln beschäftigte Vertragsassistenten wurde aufgehoben und führte für diese KollegInnen neben dem Verlust des Hochschullehrerstatus zu einem Wildwuchs unterschiedlicher Beschäftigungsverhältnisse an Instituten und Kliniken, ohne daß das Wissenschaftsministerium seiner Aufsichtspflicht nachkam. Im geltenden Dienstrecht zeigten sich kleinere Lücken, wie beispielsweise eine fehlende Wiedereintrittsmöglichkeit für ehemalige, qualifizierte Assistenten, ohne daß es zu einer gesetzlichen Initiative kam. Schließlich wurden für Lehrbeauftragte die Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung dramatisch verschlechtert, ohne daß Beiträge und Doppelversicherungen abgeschafft wurden. Fast überflüssig bleibt zu erwähnen, daß strukturelle Probleme, wie Abgeltung einer Lehrverpflichtung für Assistenten nach HDG, Aufgaben und Position der Dozenten, Angleichung der ao. Professoren und die Anpassung des Kollegiengeldes und der Beurteilungsgebühren für Dipomarbeiten und Dissertationen keine Unterstützung durch die politische Führung fanden. Parallel dazu wurde die Berufungspolitik zu-

nehmend verschlechtert. Die Berufungsrichtlinien wurden durch die Verwaltung einseitig nicht nur fast regelmäßig unterschritten, sondern es mußten bereits KollegInnen, die nach dem 45. Lebensjahr aus dem Ausland kommend zu ao. ProfessorInnen ernannt wurden, Pensionsverzicht leisten.

In dieser Situation bereitete die Bundessektion Hochschullehrer in Absprache mit den UOG-Organisationen der Universitätslehrer und den Landesvertretungen im Frühjahr 1994 Initiativen und Gesetzesnovellen vor, die, diesmal von den Beamten des Wissenschaftsministeriums unterstützt, in Verhandlungen mit dem Bundeskanzleramt bis Dezember 1994 fertiggestellt wurden. Statistische Untersuchungen der Fluktuation zeigten den beabsichtigten Effekt des Hochschullehrer-Dienstrechtes 1988, frühzeitig eine Laufbahnentscheidung herbeizuführen. Unter dem Eindruck der aufflammenden Diskussion um das Sparpaket I gab jedoch der Finanzminister beispielsweise keine Zustimmung mehr, den halbbeschäftigten VertragsassistentInnen die halben Zulagen eines Universitätsassistenten zuzuerkennen. Gerade in dieser schwierigen Zeit konnten wir den größten Erfolg mit der Übernahme aller „Existenzlektoren“ in Dienstverhältnisse erzielen, eine Aktion, in der 670 Planstellen geschaffen werden konnten.

Als Beitrag der Universitäten zum Sparpaket wurden mehrere dienstrechtlichen Änderungen kurzfristig von der Koalitionsregierung vorgeschlagen und parlamentarisch verabschiedet, so der Entfall des Ehrenjahres und der vorzeitigen Emeritierung im Krankheitsfall. Andere Punkte scheiterten an dem geschlossenen Widerstand der Hochschullehrer. So konnte die Bundes-

Dienstrecht

sektion Hochschullehrer Ende Februar 1995 mit dem neuen Bundesminister Dr. R. Schonten vereinbaren, daß eine isolierte **Regelung der Lehrverpflichtung** für Professoren mit einem Mindestausmaß von 8 Stunden nicht in Frage käme, sondern ein Richtwert nur im Rahmen einer umfassenden, die Auswirkungen des UOG berücksichtigenden Anpassung des Dienstrechtes festgeschrieben werden könne. Die Ergebnisse dieser mehrmonatigen Beratungen, in denen die Bundessektion Hochschullehrer immer wieder den **Abgleich mit den Hochschulorganisationen** suchte, liegen nun als eine Auflistung des BMfWFuK vor. Der aktuelle Gesprächsstand mit Datum vom 15.6.1995 wird in diesen Tagen allen Universitäts- und Hochschullehrern in den „Hochschulpolitischen Informationen“ Nr. 3a/1995 der

Bundessektion Hochschullehrer zugehen.

Obwohl die Fortsetzung der Dienstrechtsverhandlungen über den Sommer 1995 vereinbart worden war, brach vor allem die Diskussion um das Sparpaket II eine Verzögerung der weiteren Gespräche. Darin liegt die Gefahr, daß ähnlich wie beim Sparpaket I die Koalitionsregierung wiederum versucht sein könnte, einzelne Punkte der Dienstrechtsmaterie herauszubrechen und ohne sozialpartnerschaftlichen Konsens durch das Parlament verabschieden zu lassen. Wir stellen dazu eindeutig gegenüber der Verwaltung fest, daß die Bundessektion Hochschullehrer in Absprache mit allen anderen Hochschulorganisationen nur einer Paketlösung zustimmen wird, die alle Hochschullehrer erfaßt und die

die aus dem UOG einfließenden Änderungen inhaltlich entsprechend dem Gesprächsstand vom 15.6.1995 berücksichtigt. Die vergangenen zwei Jahre zeigten uns, daß immer dann, wenn alle HochschullehrerInnen einig waren, große Probleme kurzfristig gelöst werden konnten (Lektorenaktion) oder drohende Verschlechterungen (Sparpaket I) abgewendet werden konnten. Somit hoffen wir, beim „Kippen“ der ersten Universität nach dem UOG'93 ein den Erfordernissen angepaßtes Dienst- und Besoldungsrecht zu haben.

[O.Univ.-Prof.Univ.-Doz.Dipl.-Ing.Dr. Gerhard Windischbauer](#)
Vorsitzender der Bundessektion
Hochschullehrer der Gewerkschaft
Öffentlicher Dienst

Voraus

Kurt Grünewald

Die folgenden Kommentare zum neuem Universitäts-Studiengesetz zeigen auf eindrucksvolle Weise, wie bunt und vielfältig das Spektrum der Universitäten und ihrer Angehörigen ist. Unterschiedlichste Disziplinen bieten in Lehre und Forschung ein Kaleidoskop von differenzierten Anforderungen, und auch alle Sorgen, Bedenken und Wünsche der Studierenden und Hochschullehrer werden nur im Begreifen dieser Vielheit verständlich. Die Reaktionen auf den Entwurf des neuen Studienrechts spiegeln diese unterschiedlichsten Betroffenheiten eindrucksvoll wider. Sie entspringen weder böser Gesinnung noch sind sie geprägt von Furcht vor dem Neuen. Sie sollten auch niemanden überraschen. Die grundsätzlich positive Aufnahme vieler Inhalte dieser Reform kann nicht darüber hinwegtäuschen, daß Vertreter kulturwissenschaftlicher Studienrichtungen vermuten, eine Trendwende zu verspüren, die (nicht nur) ihnen den Weg zur (notwendigen?) Mode des unmittelbar Nützlichen, Zähl- und

Meßbaren weist.

Zu sehr verschwimmt manchen der Unterschied zu den Fachhochschulen. Nur daß Kulturwissenschaften nicht finanzkräftig protegiert und nur wenige Fächer als wirklich berufsbildend angesehen werden, Länder- und Interessensvertreter ihnen keine Lobbies bieten. Wenn man nun schon glaubt zu wissen, daß diese Studien wenig Chancen auf dem Arbeitsmarkt besitzen und ihre Protegés nicht mit der Macht und dem Einfluß anderer konkurrieren können, so sollte man die Chance dieser Fächer durch das Angebot einer höheren Qualifikation ihrer Absolventen erhöhen. Da mangelnde Nachfrage nicht notwendigerweise mit mangelnder Bedeutung gleichgesetzt werden darf, sollte mangelnde Nachfrage und mangelnder Respekt vor den kulturwissenschaftlichen Studien nicht dazu führen, allzu rasch 6 Semester Konzepte zu entwickeln.

Es ist nicht einfach zu erklären, wie man 6 Semester Russisch studieren und sich dann erfolgreich am Arbeitsmarkt

präsentieren soll, außer man vermittelt dieses in Form eines bekannt gefährlichen Roulette Spieles, welches sich allerdings schneller vermitteln ließe. Alle Konzepte bedürfen, sollen sie nicht (wieder) Papier bleiben, einer Aufwertung der Lehre. Lehre verlangt Zeit, die Frage ist nur, auf welche Kosten? Man wird den Mut finden müssen, darüber zu diskutieren, ob das Dogma der Einheit von Forschung und Lehre nicht vielfach zur gängigen Lüge geworden ist, die den Blick auf den Alltag ganz erheblich trübt. Die Verknüpfung von Forschung und Lehre ist zweifellos sinnhaft und notwendig, wie eng und in welchem Ausmaß dies bei verschiedenen Studien beziehungsweise auch innerhalb derer geschehen soll ist allerdings (vorsichtig) zu hinterfragen. Trotz allem, das Positive überwiegt!

[Univ.-Doz.Dr.K.Grünewald](#)
Universitätsklinik für Innere Medizin
Universität Innsbruck

Studium vor neuer Tapete?

UniStG-Positiver Ansatz mit Inkonsequenz

Michael Herbst

Nicht selten sind Beziehungskrisen das Motiv für Renovierungen in der Wohnung. Die abgewohnte Umgebung demotiviert, zu sehr kleben belastende Erinnerungen an den Wänden, ein Neubeginn scheint in frischem Ambiente leichter zu gelingen. Die einen versuchen es mit „noch hübscheren“ Tapeten, die anderen radikaler, vor der tabula rasa einer weiß gekalkten Wand. Zu oft erschöpfen sich Kraft und Reformwilligkeit schon im Tapetenwechseln. Das motivierende Erlebnis gemeinsamen Werkens verbindet, verpufft jedoch ebenso schnell vor der Erkenntnis, daß man sich selbst, weniger das Papier an den Wänden hätte ändern müssen.

Der schwierigere Teil der Arbeit wurde noch nicht begonnen, es besteht Handlungsbedarf mit Tiefgang, die Beziehung zwischen Studierenden und Lehrenden muß neu definiert werden. Ein positiver Ansatz liegt in der Einsicht des Ministeriums, daß die formale Hierarchisierung, zu starke Detailbestimmungen und Regulierungen, die selbst für Juristen das alte Studienrecht zunehmend schwerfälliger handhabbar machten, ein effizientes und neigungsorientiertes Studium behinderten. Die seitensweise Auflistung des Außerkrafttretens von Gesetzen und Verordnungen am Beginn des Entwurfes spricht Bände.

Die Radikalkur für ein „schlankes“ Studienrecht ruft bereits ängstliche Reglementierer auf den Plan, die ihre Unsicherheit im Umgang mit der gewonnenen Gestaltungsfreiheit durch das Einfordern erneuter Detaillierung dokumentieren.

Positive Tatsache ist doch, daß im neuen Studienrecht versucht wird, die Interessen der Studierenden, und nicht die des Apparates in den Mittelpunkt zu stellen.

Wer jemals in Studienkommissionen gearbeitet hat, weiß ein Lied von den Beschränkungen und von der Schwer-

fälligkeit bei der Umsetzung neuer Ideen und Studienverbesserungen zu singen. Den neuen Studienkommissionen kommt die zentrale Rolle in der Gestaltung der Studien zu. Die Parität der Kommissionen läßt auf mehr Demokratie hoffen, ebenso wie die den Standorten eingeräumte Möglichkeit, nach gemeinsam festgelegter Verordnung der Gesamtstudienkommission rasch und relativ unbürokratisch auf interne wie äußere Bedingungsänderungen reagieren zu können.

Es gibt eine Reihe von Positiva für die Studierenden. Der Gesetzgeber verrät sich in seinem radikalen Engagement dafür in der sprachlichen Ungenauigkeit beim Verwenden von Aktiva und Passiva im § 11(1)8, der wohl so, wie er zu lesen ist, nicht gemeint sein kann: „Studierende haben das Recht, akademische Grade zu verleihen.“ Daß das nicht Absicht sein kann, liegt zwar auf der Hand, ist für mich aber belustigende Symptomatik.

Der Entfall des Inskriptionsritus, die Verlängerung der Zulassung zum Studium um jeweils ein Studienjahr, die Herabsetzung der Mindeststudienleistung auf ein absolutes Minimum, die Universitätsangehörigkeit an verschiedenen Standorten und die Möglichkeit, verschiedene Studien an unterschiedlichen Studienorten betreiben zu können, der Entfall überflüssiger Höererkategorien, die Einrichtung und Möglichkeit eines Individualstudiums, die teilweise Erleichterung der Prüfungsmodalitäten und die Anerkennung von ausländischen Studien im Rahmen der europäischen Studienkooperation sind Maßnahmen, Studierenden ihr Studium zu erleichtern und fordern gleichzeitig die Studierenden zu mehr Eigenverantwortlichkeit im Studium selbst und bei der Gestaltung ihres Studiums auf.

Die Entmündigung der Studierenden, sie ebenso wie in der AHS zu gängeln und einen vorgeschzten Stundenplan

abarbeiten zu lassen, hat damit ein Ende. Vielleicht führt das auch vermehrt dazu, Studierende als Partner, und nicht wie bisher geschehen, lediglich als Wissensempfänger und Abhängige in einem System von teils gönnerhafter Sozialprestigezuweisung zu sehen.

Die gelockerte Hülle ist jedoch mit einem reichhaltigen, interessanten Angebot von Inhalten zu füllen. Klarheit und Transparenz, die Vergleichbarkeit und Kompatibilität der Studien und die Definition der Mindestqualifikation eines Studiums, sowie die Attraktivität einzelner Studiengänge durch die Formulierung prägnanter Standortprofile sind Aufgaben der neu zu formenden Studienkommissionen.

Die Einforderung der ständigen Überprüfung der Sinnhaftigkeit angebotener Studieninhalte müßte durch das Selbstverständnis der Lehrenden eigentlich überflüssig sein.

Alle Ambitionierten sind daher aufgerufen, sich verstärkt in diese Gremien nominieren oder wählen zu lassen, oder diese mit fundiertem Material zu beliefern.

Als Rahmengesetz bietet das UniStG in seiner Grundintention breite Gestaltungsspielräume. So lassen sich die verschiedenen, von der Bundeskonferenz entwickelten Studienmodelle (vergleiche Buko-Info 95/1) weitestgehend studententypisch adäquat adaptieren. Umso befremdlicher ist die mir nicht nachvollziehbare willkürliche Festsetzung und Reduktion von Semesterzahlen für einzelne Studienrichtungen oder der vereinzelte Entfall der Kombinationspflicht ohne inhaltliche Neudefinition der Studien, die ja nur von diesen selbst kommen kann. Offensichtlich geschah dies in totaler Unkenntnis der Studieninhalte und ihres Vermittlungsaufwandes. Mit solchen Maßnahmen unterläuft der Gesetzgeber sein Grundmotiv. Auffallend dabei ist, daß er es vornehmlich bei den Geistes- und Sozialwissenschaften tut.

UniStG

Ein peinliches Bekenntnis und Eingeständnis der Werteordnung des Ministeriums den Kulturwissenschaften gegenüber. Es ist mir unverständlich, warum ein Philosoph oder Sprachwissenschaftler weniger umfassend ausgebildet sein soll als zum Beispiel ein Techniker oder Naturwissenschaftler. Dr. Faulhammer hat im Plenum der Bundeskonferenz betont, daß der Entwurf mithelfen soll, eine generelle Linie für alle Studien zu erreichen. Die damit verbundene Reduktion von Studien sollte als positive Begleiterscheinung, quasi als willkommener Nebeneffekt betrachtet werden. Worauf gründet sich die Reduktion ganzer, fast ausschließlich kulturwissenschaftlicher Studienzweige um ein Drittel der Studienzzeit? Wie maßvoll lassen sich Studieninhalte von neun auf sechs Semester kürzen ohne dabei zu verkürzen? Und wie können dabei sinnvolle, dem Verwendungsprofil entsprechend befähigende Studien erhalten bleiben, wenn, um nur ein Beispiel zu nennen, Studierende von Fremdsprachen einen

Teil ihres Studiums sinnhafter Weise an einer Native-Speaker-Universität verbringen sollen? Die allenthalben erhobene, berechnete Forderung nach mehr „Mobilität“ und „Internationalität“ verkommt dabei zum Lippenbekenntnis und Schlagwort!

Was wird hier tatsächlich vorbereitet? Die Amputation der ungeliebten, im Sinne von Cash and Carry „nutzlosen“ Geistes- und Sozialwissenschaften auf Fachhochschulniveau? Das Fachhochschulkonzept sieht Überstiegsmöglichkeiten an die Universität vor. Wohin oder zu welcher neuen Qualität steigen Absolventen von Fachhochschulen um?

Eine angestrebte Effizienz und Steigerung der Qualität kann ja kaum durch eine lineare Kürzung der Ausbildungsdauer erreicht werden.

Hier werden zwei Vorgaben verknüpft: Einerseits die Bestrebung, Maßnahmen für bessere, intensivere Studien und Eigenverantwortlichkeit für die Studierenden und ihr gewünschtes Qualifikationsprofil zu schaffen, andererseits soll gleichzeitig der belastete

Wissenschaftshaushalt saniert werden, wobei dieses Junktim als *conditio sine qua non* gefordert wird - wohl die Quadratur des Kreises.

Der Gesetzgeber sollte ehrlich genug sein und sich eingestehen, daß beides außer durch Ausbeutung kaum verwirklicht werden wird. Tut er das, muß er aber auch die Vorgaben deutlich definieren, unter denen das Gesetz und vor allem seine Folgen zu sehen sind.

Ansonsten bleibt trotz der grundsätzlich positiven Ansätze des Gesetzes das Studium an den hohen Schulen über weite Strecken qualitativ „alter Saft in neuen Schläuchen“ - wie der sehr weise Chinese sagt.

Ass.-Prof. Mag. M. Herbst
Institut für Werkerziehung
Akademie der bildenden Künste, Wien

CA Uni Service CA

1. Rechtsberatung

Seit 1.6.1995 bietet die CA Rilkeplatz als neues Service das CA-Uni-Juristenteam, welches alle im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit abzuschließenden Verträge auf Herz und Nieren, das bedeutet sowohl die rechtliche als auch die steuerliche Komponente, prüft. Dieses Team setzt sich zusammen aus einem Juristen (TU Wien), einem Wirtschaftstreuhänder (WU und TU Wien) und einem aktiven Rechtsanwalt, der die Interessen des Projektnehmers auch im Streitfall vertreten kann.

2. Refundierte Assistenten

Wir möchten nochmals darauf hinweisen, daß die Creditanstalt ein spezielles Angebot in dem Bereich „Gehaltsverrechnung für refundierte Assistenten“ für Sie hat. Sie können neuerdings bereits zwischen zwei auf diesem Gebiet fundierten Experten auswählen!

3. CA-UNI-BANKING

Weiters möchten wir auf unser Zahlungsverkehrsprogramm, welches wir speziell für den universitären Be-

reich geschaffen haben, „CA-UNI-BANKING“ aufmerksam machen. Sie können damit von jedem „vernetzten PC“ in Ihrem Institut - über Internet - Ihre Bankgeschäfte schneller, bequemer und v.a. kostengünstiger abwickeln.

Sollten Sie nun Interesse an den o.a. Dienstleistungen haben, stehen Ihnen jederzeit die CA-Uni-Betreuer der Filiale Rilkeplatz, Herr Walter Hajek, Tel.: 0222/58876/38, und Frau Doris Juskiewicz, Tel.: 0222/58876/26, zur Verfügung. Wir freuen uns auf Ihren Anruf!

CA Uni Service CA

„Sage mir, was du studierst, und ich sage dir, was du wirst“

Hans Christian Luschützky

Das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat am 29. Juni dieses Jahres einen Entwurf für ein Bundesgesetz über Studien an Universitäten (UniStG, GZ 68.242/145-I/B/5A/95) zur Begutachtung vorgelegt, womit der durch die Veröffentlichung diverser Materialien' initiierte Diskussionsprozeß im kommenden Herbst (Ende der Begutachtungsfrist: 29. November 1995, vorgesehene Inkrafttreten: 1. August 1996) einen vorläufigen Höhepunkt erreichen dürfte.

Das 170 Seiten starke Schriftstück umfaßt in Teil A die in acht Abschnitte mit insgesamt 84 Paragraphen gegliederten Regelungen, in Teil B zwei Anlagen zu den Diplom- und Doktoratsstudien und in Teil C ein Vorblatt sowie Kostenrechnung und Erläuterungen. Der Text ist auch über den Internet-Server des Wissenschaftsministeriums zugänglich (<http://www.bmwf-gv.at/>); Kommentare können direkt übermittelt werden (minister@bmwf-gv.at). Bei der Beurteilung des Entwurfes wäre naturgemäß auf die im Vorbegutachtungsverfahren abgegebenen Stellungnahmen (soweit bekannt) zurückzugreifen, die ihm laut Erläuterungen (Teil C, Seite 1) zu Grunde liegen, doch wird dies durch den Umstand erschwert, daß die Regelungen des UniStG nur sehr beschränkt aus den in den Materialien IV dokumentierten Gedankengängen der Arbeitsgruppe „Deregulierung des Studienrechts“ ableitbar sind. So nützlich und informativ die Publikation dieser Vorberatungen auch war, sieht man sich nun doch mit Ideen konfrontiert, die in der bisherigen Diskussion noch nie zur Sprache gekommen waren. Es darf daher auch nicht verwundern, wenn die Reaktionen auf den Entwurf in der Öffentlichkeit zunächst auf sich warten ließen. Die degoutante Beiß-, Kratz- und Zwickorgie zwischen einem ehe-

maligen Wissenschaftsminister und seinem damaligen Sektionschef in der Presse (15. Juli und 2. August) war jedenfalls nicht dazu angetan, für dieses Thema zu begeistern, sondern nährte die Befürchtung, daß frühzeitig von den Inhalten auf die Ebene politischer Rituale abgewichen und die Diskrepanz zwischen den existierenden Vorstellungen darüber, was ein Universitätsstudium ist und wie es zu erfolgen hat, nicht zu bereinigen sein wird. Aufhorchen ließ eine Meldung in der Presse vom 29. August, wonach die Studienreform jährliche Einsparungen im Ausmaß von 42,436.042 Schilling ermöglichen soll (in der Überschrift wurden daraus gleich 52 Millionen). Das sind zwar fast 1,5 Promille der Hochschulausgaben des Bundes, man wird damit aber von einer Auseinandersetzung mit den Inhalten der Reform nicht ablenken können. Es bleibt zu hoffen, daß die mit der Begutachtung dieses Entwurfs befaßten Universitätsangehörigen es leichter haben werden, Einigkeit über grundlegende Prioritäten zu erzielen, als beim UOG 93.

Zum Unterschied vom UOG 93, dessen Gesetzwerdung zu keinem Zeitpunkt den Verdacht der Verwaltungsvereinfachung oder gar der Entlastung des wissenschaftlichen Personals von Verwaltungsaufgaben aufkommen ließ, entsteht beim UniStG nach einer ersten Lektüre der erfreuliche Eindruck, daß die Reduktion von vier gesetzlichen Ebenen (AHSStG, besondere Studien-gesetze, Studienordnungen und Studienpläne) auf zwei (UniStG und Studienpläne) legislativ zu meistern ist, wenngleich man mit den konkreten Ergebnissen im Detail nicht immer einverstanden sein kann. Vor dem Hintergrund der nachfolgenden Kritik sind die im UniStG enthaltenen Positive jedenfalls besonders deutlich hervorzuheben, wie z.B. die Begutachtung

von Diplomarbeiten durch Nicht-habilitierte (§ 63. (3)), die einen weiteren Schritt zur Entwertung der ohnedies nicht EU-konformen Habilitation bedeutet. Es soll auch nicht verschwiegen sein, daß das UniStG sich durch manches auszeichnet, was in ihm nicht enthalten ist, z.B. das über längere Zeit hin diskutierte „Baecalaureat“.

In Anbetracht des in obiger Hinsicht wegweisenden Charakters dieser längst überfälligen Reform ist es um so bedauerlicher, daß dem vorliegenden Entwurf nicht nur ein verkürzter Wissenschafts- und Bildungsbegriff, sondern auch eine falsche Vorstellung von der Rolle der Universitäten in Gesellschaft, Wirtschaft und Staat zugrunde liegt. Bei allen technischen Vorzügen des UniStG ist zu befürchten, daß durch das Ansinnen, innerhalb von einhundert Wochen (nach den darin enthaltenen Vorstellungen über die Dauer von „kulturwissenschaftlichen“ Diplomstudien) aus Maturanten kompetente Akademiker zu formen, dem Ansehen der akademischen Bildung und Ausbildung in Österreich empfindlicher Schaden zugefügt wird. Hierbei ist insbesondere auf den im Bereich der nun so genannten Kulturwissenschaften drohenden intellektuellen Rückbau hinzuweisen, den das als „Kernstück der Studienreform“ bezeichnete Verwendungsprofil (§ 4) bewirken kann, das auf dem ganz verkehrten Gedanken beruht, daß die Auszubildenden die Verantwortung für die Verwertbarkeit ihrer Lehre durch bestimmte Personen innehaben, so als wären sie diejenigen, die durch ihre Lehrtätigkeit, zu der sie ja in der einen oder anderen Form berufen sind, die budgetären Belastungen des Bildungssystems und seiner fehlgeleiteten Inanspruchnahme verursachen. Der Verantwortungsbereich der durch die Bundesverfassung als frei bezeichne-

ten akademischen Lehre soll und kann sich nicht auf die berufliche Betätigung lernfreier Individuen erstrecken, auch weil niemand im Vorhinein die zukünftige Bedarfslage abschätzen kann. Einer geistigen Planwirtschaft im Sinne des § 4 UniStG ist eine klare Absage zu erteilen.

Langjährige Erfahrungen in der Maturanten- und Studentenberatung zeigen, daß an das akademische Studium von der falschen Seite herangegangen wird. Die meisten Studienanfänger fragen, welche beruflichen Aussichten ihnen durch die Wahl eines bestimmten Studiums eröffnet werden, anstatt zu fragen, welche Studien ihnen zum Erreichen bestimmter beruflicher Ziele nützlich sein könnten. Die Verankerung des Verwendungsprofils im Studienplan ist daher nichts als eine Kodifikation dieser falschen Einstellung zu Lasten der Universitäten, die durch Einmischung der Sozialpartner (§ 4 (2.1.)) in ihrer Entscheidungsfreiheit noch weiter beengt werden sollen.

Interessant und zur Ausschöpfung empfohlen ist in diesem Zusammenhang der § 32 (Diplomstudien als individuelle Studien), der dem Studierenden unter anderem das Recht einräumt, seinen Studienplan samt dazugehörigem Verwendungsprofil ohne Anhörung der Sozialpartner selbst zu bestimmen. Zwar bleibt die Frage der internationalen Anerkennbarkeit solcher Studien dahingestellt, aber die regulären sechssemestrigen Curricula der vorgesehenen „kulturwissenschaftlichen“ Kurzstudien entsprechen ja ebenfalls nicht dem internationalen Standard.

Daß es möglich ist, den Titel „Magister der Philosophie“ zu erlangen, ohne auch nur eine einzige philosophische Vorlesung gehört zu haben, wird die Bewahrung der abendländischen Geisteskultur, deren Werte man in anderen Zusammenhängen so gern im Munde führt, nicht leichter machen. Über die aus dem Entwurf sprechende Bildungs-entfremdung kann auch die Festlegung eines hohen Anteils von freien Wahlfächern (§ 8 (1.4)) nicht hinwegtäuschen, zumal sie, völlig unausgewogen, bei

Studienrichtungen mit niedriger Stundenzahl viel zu hoch und bei solchen mit hoher Stundenzahl viel zu niedrig ausfällt. Aus dem Text des Entwurfes geht nicht hervor, ob der Erwerb von deutschen Sprachkenntnissen, die als Zulassungsbedingung nirgends aufscheinen, etwa unter diesem Titel anrechenbar sein könnte. Manche Studienrichtungen werden wohl gezwungen sein, Versäumnisse des Gesetzes auf dem Wege des Studienplans auszugleichen, wie etwa die Byzantinistik und Neogräzistik, für die der Entwurf (Anlage 1, 2.2. 10.) weder eine besondere Universitätsreife aus Griechisch noch aus Latein vorsieht - offenbar analog zu den romanistischen Studienrichtungen, für welche die Kenntnis des Lateinischen, wie auch für das Studium der Geschichte, ebenfalls als irrelevant erachtet zu werden scheint. Für die eigentliche Fachausbildung bleiben dann nach Abzug der 20 Wochenstunden aus freien Wahlfächern noch rund 50 Wochenstunden. [†]

Wie man in sprachintensiven Philologien (z.B. Sinologie), die zudem noch längere Auslandsaufenthalte erfordern, in sechs Semestern zu einer vor der Allgemeinheit vertretbaren Ausbildung kommen soll, ist gänzlich schleierhaft und gibt zu der Befürchtung Anlaß, daß das UniStG kleinen Fächern, in denen an österreichischen Universitäten international anerkannte Spitzenleistungen erbracht werden, zum Verhängnis wird. Die ersatzlose Streichung der Studienzweige tut hierzu ein Übriges.

Nirgends wird ersichtlich, wie es durch das UniStG zu einer Verringerung der tatsächlichen Studiendauer kommen soll, zumal die Abschaffung der Kombinationspflicht im Falle des „Umsatteln“ nur Nachteile mit sich bringt; bisher war es immerhin möglich, ohne Zeitverlust zwischen erster und zweiter Studienrichtung zu wechseln. Durch die Erstarrung der Curricula in nebulösen „Verwendungsprofilen“ und das Fehlen jeglicher Querverbindungen zwischen den einzelnen Studien könnte sich auch die Zahl der Studienabbrecher noch weiter erhöhen.

An einer wesentlichen Ursache mangelnder Effizienz im Studienbetrieb ist auch der Entwurf zum UniStG nicht herangegangen. Eine Verkürzung der Realstudiendauer durch eine Trimesterregelung, welche die Zahl der Studienwochen pro Jahr von derzeit 30 auf mindestens 45 anhebt, ist offenbar jenseits des Denkmöglichen. Die Hochschullehrer würden eine sinnvolle Ausnutzung von Zeit und Einrichtungen über das ganze Jahr hin sicherlich begrüßen, wenn ihnen jedes dritte Trimester zu Forschungszwecken unterrichtsfrei gewährt wird. Wer fürchtet sich vor Studienverkürzung um ein Drittel (ohne inhaltliche Einbußen) und Einsparungen in Milliardenhöhe?

Die Diskussion der nächsten Wochen wird zeigen, inwiefern die hier geäußerten Ansichten auf individuellen Irrtümern beruhen. [†] Fest steht jedenfalls, daß das Versprechen der Deregulierung und Rechtsbereinigung mit dem vorliegenden Entwurf eingehalten wurde. Ob aber das UniStG in der zur Begutachtung ausgesandten Fassung die sanierungsbedürftige Situation der österreichischen Universitäten verbessern kann, ist ernstlich zu bezweifeln, wenn es den Zustrom zu den Massenfächern verstärkt und den Verfall der sogenannten Orchideenfächer herbeiführt (die es, nota bene, nicht nur im Bereich der „Kulturwissenschaften“ gibt). Es wäre sehr bedauerlich, wenn die durchaus gesunden Anlagen dieses Gesetzes durch Vernachlässigung der Qualitätsstandards nicht zum Tragen kommen könnten.

^y Zuletzt: *Materialien zur Studienreform III, Statistiken und bildungswissenschaftliche Befunde zum Studienerfolg*, BMWFAbt. 116, 1994 und *Materialeiten zur Studienreform IV, Reform des Studienrechts. Endbericht der Arbeitsgruppe "Deregulierung des Studienrechts"* von Valter Berka an der Mitarbeit von Winfried Ginzinger, BMWF 1994; auch über den Internet-Server des Wissenschaftsministeriums zugänglich.

"Korzfornität" ist hier als statistischer Parameter gemeint, "nicht EU-konform" daher als "in der Mehrzahl der Mitglieds-

staaten der EU nicht vorhanden bzw. gebräuchlich".

**** Dies wird derzeit durch das sog. "Vorprüfungsfach zur zweiten Diplomprüfung" wenigstens deontisch verhindert.*

***** Nach der derzeitigen Studienordnung sind im Studium der Byzantistik und Neogräzistik als erste Studienrichtung insgesamt 66 Wochenstunden an Fachausbildung zu absolvieren; hinzu kommt eine als achtstündig geltende Exkursion.*

****** Man vergleiche auch meine Ausführungen zu diesem Thema in der ÖHZ Nr. 7/8, Juli./Aug. 1994, Seite 11.*

[Univ.-Ass.Mag.Dr.H.Chr.Luschützky](#)
 Institut für Sprachwissenschaften
 Universität Wien

Nivellierung statt Novellierung

Der Ausverkauf der Kulturwissenschaften

Ulrike Felt

Die Reformbedürftigkeit unserer Studien steht schon seit langem außer Zweifel. Zu lange Studiendauern, hohe Drop-out Raten, Unzufriedenheit bei den Studierenden, durch den Lehrbetrieb überlastete Hochschullehrer, undurchschaubare gesetzliche Studienregelungen und schließlich die oft zitierte mangelnde Wettbewerbsfähigkeit der Absolventinnen österreichischer Universitäten auf dem internationalen Arbeitsmarkt bildeten die Eckpfeiler der Diskussion.

Weniger einig war man sich allerdings bereits in der Diskussionsphase über den Weg, der bei einer grundlegenden Verbesserung der Situation einzuschlagen wäre. Waren die einen etwa für Neustrukturierung des Studiums (Stichwort: Baccalaureat), so schien es anderen ausreichend, eine „Entschlackung“ bestehender Studienpläne vorzunehmen. Die Diskussion - so wurde versichert - sei in den „Materialien zur Studienreform“ dokumentiert und ermögliche so eine „Diskussionsteilnahme“. Auf Kenner dieser Unterlagen mutet nun das inhaltliche Auseinanderklaffen der „Materialien zur Studienreform“ und des nun vorliegenden Gesetzesentwurfes sehr eigentümlich an. Der Leser des endgültigen Entwurfes ist mit Ideen konfrontiert, die bislang nicht - oder zumindest nicht öffentlich - zur

Sprache gekommen sind. Dazu kommt, daß dieses Gesetz auf politischer Ebene anscheinend nur partiell vom Wunsch nach einer Verbesserung der Universitätsstudien getragen, sondern vor allem - in Anbetracht der allgemeinen Budgetkrise - auf eine „Verbilligung“ des Universitätsstudiums ausgerichtet ist, ohne das heiße Thema der Studiengebühren antasten zu müssen.

Positiv ist sicherlich zu vermerken, daß bereits bei einer ersten Lektüre des UniStG der angenehme Eindruck von Klarheit entsteht, im Vergleich zu dem bisher kaum überschaubaren Regelungswald in Sachen Studien. Die Reduktion auf Studiengesetz und Studienpläne und die damit verbundene Schaffung klarer Kompetenzen ist eine vielversprechende Verbesserung. Darüber hinaus sind einige in diesem Gesetzesentwurf verankerte Detaillösungen durchaus begrüßenswert. Dies wäre etwa die gesetzliche Anpassung der Betreuungssituation bei Diplomarbeiten an die bereits realen Gegebenheiten, i.e. der nicht habilitierte Mittelbau kann nun die Betreuung und Begutachtung von Diplomarbeiten eigenständig übernehmen. Solche Schritte signalisieren Bereitschaft, einige der Barrieren im hilflos überhierarchisierten österreichischen Unive

rsitätssystem zu beseitigen und damit indirekt der Habilitation (die in ihrer bestehenden Form international ohnehin ein eigenartig anmutendes Relikt darstellt) weiter an Boden zu nehmen. Hervorzuheben wären auch positive Aspekte, wie die Möglichkeit für Studentinnen, eine gemeinsame Diplomarbeit zu verfassen (wobei nicht klar ist, warum diese Möglichkeit für Dissertationen nicht explizit angeführt wurde), das Recht auf ein individuell zusammengestelltes Studium (unter bestimmten Voraussetzungen), die Vereinfachungen in verschiedenen administrativen Abläufen wie im Prüfungswesen oder der Inskription und einiges mehr.

Grundsätzlich interessant, in seiner Umsetzung allerdings mißglückt, ist das neu eingeführte Konzept des „Verwendungsprofils“. Demnach soll als Grundlage für jeglichen Studienplan ein Profil für die in diesem Bereich produzierten Absolventinnen erstellt werden, und das unter Anhörung der Vertreter der Wirtschaft (der Sozialpartner?!) und der Absolventinnen. Damit könnte eine aktive Schnittstelle zwischen Universitäten und Arbeitsmarkt hergestellt werden und würde in den einzelnen Studienbereichen für eine verstärkte Auseinandersetzung mit gesellschaftlichen Bedürfnissen einerseits und konkreten Anforderungen an

AbsolventInnen andererseits bedeuten. Die Problematik besteht nun darin, daß in diesem Entwurf keinerlei Differenzierung zwischen den verschiedenen Studienbereichen vorgenommen wird. Während es sicherlich einige Studienrichtungen gibt (ich nehme an, daß hier zum Teil Ingenieur- und Naturwissenschaften Modell gestanden sind), in denen es sinnvoll ist, ein solches Profil zu erarbeiten und Studienpläne zum Teil danach zu gestalten, so stellt diese Idee in breiten Studienbereichen eher eine Gefahr als einen Nutzen dar. Gerade in Bereichen, die in diesem Gesetzesentwurf unter dem Begriff „Kulturwissenschaften“ subsumiert werden (aber auch in zahlreichen anderen Studien), ist schon lange nicht mehr der sehr eng ausgebildete Spezialist gefragt, sondern eher vielseitig ausgebildete AbsolventInnen mit breiten Einsatzmöglichkeiten.

Bedenklich scheint mir aber vor allem, daß hinter diesem Konzept und der Undifferenziertheit seiner Umsetzung ein nur mehr sehr eingeschränkter Bildungs- (und wohl auch Wissenschafts-)begriff steht. Ohne diesen Schwenk auf politischer Ebene offen zur Diskussion zu stellen, werden hier sozusagen „Durch die Hintertüre“ an den Aufgabenstellungen der Universitäten massive Veränderungen vorgenommen. Die Universitäten haben sich immer als Orte verstanden, an denen ein breites Grundlagenwissen vermittelt wird (eine Berufsvorbildung), wobei es unsinnig, ja sogar kontraproduktiv scheint die Auswahl der Inhalte hauptsächlich von momentanen Marktbedürfnissen abhängig zu machen.

Die „Kulturwissenschaften“ sind aber nicht nur durch die Einführung des Verwendungsprofils besonders betroffen. Ganz allgemein scheint das Sparprogramm diesen Bereich überproportional zu treffen, was ich auch als wissenschafts- und bildungspolitisches Bekenntnis interpretieren möchte. In den Erläuterungen zu diesem Gesetzesentwurf wird ein Mehr an Ausgaben von 82 Millionen Einsparungen von 124 Millionen gegenübergestellt. Liest man nun die Aufstellung etwas

sorgfältiger, so ist ersichtlich, daß etwa 50 Millionen auf Grund der Studienzeitverkürzung eingespart werden, was wiederum fast ausschließlich die „Kulturwissenschaften“ trifft. Diese Einsparungen kommen zum Großteil durch eine Kürzung der Stipendiendauer zustande und stammen keineswegs aus wirklichen strukturellen Verbesserungen.

Die in diesem Bereich unbedingt notwendigen Reformen können sicherlich nicht mit einer Neuetikettierung „Kulturwissenschaften“ gelöst werden. Insbesondere dann nicht, wenn man diesen Studien gleichzeitig mit einer dramatischen Studienzeitverkürzung und einer Aufhebung der Kombinationspflicht auch nicht auf Ebene der irrtümlichen Gestaltungsmöglichkeiten an den Leib rückt. Wie ist dies mit dem immer lauter werdenden Ruf nach Auslands Erfahrung in anderen kulturellen Kontexten vereinbar? Wie ist diese Änderung mit dem Wunsch nach interdisziplinärem Arbeiten verträglich? Wird hier nicht jeglicher studentische Wunsch nach einer etwas breiteren Ausbildung im Keim erstickt? Wie werden unsere kulturwissenschaftlichen Studien im Ausland anerkannt werden?

Zeit ist ja bekanntlich Geld. Also bilden wir unsere „KulturwissenschaftlerInnen“ jetzt in nur drei Jahren zu „vollwertigen“ AkademikerInnen aus. Selbst wenn wir die inhaltlichen Argumente kurz beiseite lassen, zeigt sich sehr schnell, daß sich die Betreuungssituation (und das ist in diesen Studien der sensible Punkt) durchaus nicht verbessern, sondern dramatisch verschlechtern werden. Es sollen ja im gleichen Zeitraum beinahe 100% mehr Diplomarbeiten abgeschlossen werden, und das von einer sicherlich nicht wachsenden Zahl von Universitätslehrern - aber vielleicht sind wir aufgefordert, auch hier qualitative Abstriche zu machen.

90 Stunden und vielleicht sogar weniger - und der Magister philosophiae winkt. Von der „Philosophie“, der Reflexion über den eigenen wissenschaftlichen Bereich, wird wohl in den

stundenmäßig sehr knapp gehaltenen Studienplänen nur mehr im akademischen Grad eine Spur zu finden sein. Daß Studieren - vor allem in den Fächern, die hier unter Kultur- und zum Teil unter Sozialwissenschaften zusammengefaßt werden - nicht reißt den Absitzen von einigen Stunden und dem Ablegen einer bestimmten Anzahl von Prüfungen abgetan ist, scheint den Verfassern dieses Entwurfes nicht klar zu sein, daß hier für eine sinnvolle und qualitativ hochwertige Ausbildung andere Formen des Lernens und Erfahrung Sammelns notwendig sind als etwa in naturwissenschaftlich/technischen Fächern, ist hier nicht berücksichtigt worden.

insbesondere ist die Abschaffung der Kombinationspflicht und damit auch der Fächerkombinationen in diesen Bereichen unverständlich. Dies war eine Möglichkeit für interessierte StudentInnen, mehr als nur einen sehr schmalen Fachbereich kennenzulernen und sich so ein breites interdisziplinäres Wissen anzueignen. Vor allem auch in Hinblick auf die Vielfalt der späteren Berufsmöglichkeiten war dies eine sehr gute Voraussetzung. Darüber hinaus war es möglich, mehrere Studien parallel kennenzulernen und so auch noch später ohne allzu große Verluste einen Wechsel der Studienrichtungen vornehmen zu können.

Osterreich wird nach dieser Reform der „kulturwissenschaftlichen“ Studien sicherlich beispielhaft sein. Nirgend-, wo in Europa wird man einen Magister (!) in kürzerer Zeit und mit weniger Aufwand bekommen können. Endlich haben wir in Osterreich einen Bereich gefunden, in dem wir EU-weit sicherlich das billigste Produkt auf dem Markt anbieten können.

[Univ.-Ass.Dr. U. Felz](#)
Institut für Wissenschaftstheorie und
Wissenschaftsforschung
Universität Wien

Noch ein bißchen Öl ins Feuer

Studienreform

Anneliese Legat

Die „Juristenkommission“ * der BUKO hat sich schon vor längerer Zeit mit einer Reform des Studiums der Rechtswissenschaften auseinandergesetzt (vgl. dazu BUKO-Info 3/91) und die Ergebnisse im BUKO-Info 2/93 publiziert und nach einem weiteren Diskussionsprozeß im März 1994 im Rahmen einer Pressekonferenz präsentiert. Es liegt daher nahe, den nunmehr in Begutachtung befindlichen Entwurf eines Bundesgesetzes über Studien an Universitäten (UniStG) mit den Reformvorschlägen der BUKO-„Juristenkommission“ zu vergleichen:

- Einer der zentralen Punkte der geplanten Studienreform bezieht sich auf die Studienplangestaltung, bei der generell die Voraberstellung eines Verwendungsprofils sowie ein Begutachtungsverfahren vorgesehen sind, was sicherlich zur Verbesserung der geforderten Zielorientiertheit der Studien beitragen kann. Unsystematisch erscheint aber die Reihenfolge der Regelungen: Im Verfahren zur Erlassung eines Studienplanes ist die Erarbeitung eines Verwendungsprofils (§ 4 UniStG) notwendigerweise der erste Schritt, doch sollte zuerst das Ziel (Studienplan) und dann das Mittel (Verwendungsprofil) genannt werden. Die vorgeschlagene multiple Erhellung von Verwendungsprofilen für dieselbe Studienrichtung auf der jeweiligen lokalen Ebene entspricht nicht gerade dem Sparsamkeitsprinzip, werden die kumulativ anfallenden Kosten berücksichtigt. Auch das Argument der unterschiedlichen lokalen Bedürfnisse scheint, gemessen an der Größe der österreichischen Hochschullandschaft und des gesamten österreichischen Bundesgebietes, nicht den Postulaten von Mobilität und Flexibilität zu entsprechen.

Es sei denn, das Motto „Chacun ä son goût“ findet nachhaltigen Eingang. Die Mindestüberprüfungsfrist der Verwendungsprofile von zehn Jahren

scheint außerdem zu lang.

Was die angepeilte Deregulierung betrifft, so ist im Verfahren zur Erlassung des Studienplanes bei Einrichtung eines Studiums an mehreren Universitäten (§ 6 UniStG) besser von einer Verlagerung der Normerzeugung zu sprechen: Es ergeben sich nämlich neben der Gesetzesebene wiederum zwei Verordnungsebenen, die der Gesamtstudien- und jene der lokalen Studienkommission, was zahlenmäßig dem bisherigen Status entspricht (§§ 15 und 17 AHSStG). Die stärkere Strukturierung der Vorgangsweise bezüglich der Studienpläne soll allerdings die Entscheidungsmechanismen transparenter machen und zu größerer Verantwortlichkeit führen. Erkennbar scheinen aber auch eine gewisse Verfahren inkonsistenz und mangelnder Rechtsschutz: Sind die beschlossenen lokalen Studienpläne dem Bundesminister zur „Nichtuntersagung“ vorzulegen (§ 6 Abs 6 UniStG), so ist für die Verordnung der Gesamtstudienkommission, die immerhin die Anzahl und Dauer der Studienabschnitte, die Anzahl und den stundenmäßigen Mindestumfang der Kernfächer festzulegen hat, keine Kontrolle eines anderen Organs vorgesehen. Wie die Rechtmäßigkeit der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben wie Gesamtstudiendauer und zulässige Gesamtstudienzahl kontrolliert wird, bzw. wie die von den lokalen Studienkommissionen vorgelegten Verwendungsprofile und daraus abgeleitete Vorschläge berücksichtigt werden, ist ebenfalls offen. Lediglich bei Untätigkeit des zuständigen gesamtösterreichischen Kollegialorganes geht die Verordnungskompetenz auf den Bundesminister über (§ 6 Abs 4 UniStG). Auf lokaler Ebene erfolgt hingegen neben dem Begutachtungsverfahren unter Mitwirkung von Berufs- und Interessenverbänden sowie Absolventen eine abschließende Prüfung durch Vorlage beim zuständigen

Bundesminister. Bei diesem liegen auch nach wie vor die Kompetenzen hinsichtlich der grundsätzlichen Entscheidung über das Studienangebot. Durch § 3 Abs 1 UniStG wird er ermächtigt, auf dem Verordnungswege Diplom- und Doktoratsstudien an einzelnen Universitäten einzurichten, und verpflichtet, vorweg bestimmte Informationen zu erheben sowie Betroffene und Interessierte zu hören. So unterliegt der Bundesminister bei der Verordnungsgebung gesetzlich verketteten verfahrensrechtlichen Bindungen und trägt auch die hochschulpolitische Verantwortung bezüglich des gesamtösterreichischen Studienangebotes, wobei aber (bernerkenswerterweise nicht reformkonform) weder ein Antrags- noch Ermpfehlungsrecht von seiten der einzelnen Universitäten vorgesehen ist.

Die entworfenen rahmengesetzlichen Regelungen und der monierte Vorbehalt der näheren Konkretisierung des JUS-Studiums durch Studienpläne an den einzelnen rechtswissenschaftlichen Fakultäten entsprechen durchaus den BUKO-Forderungen. Auch die BUKO-JUS-Kommission hat ihren ersten konkreten Entwurf eines JUS-Studienmodells ebenfalls einer außeruniversitären Meinungsbildung zugeführt. Auf Grund der Erfahrungen ist die Einbindung von externen Experten und die Berücksichtigung und Anhörung von regionalen und zentralen Berufs- und Interessenvertretungen bei der Erstellung des Studienplanes - allerdings auf gesamtösterreichischer Ebene unter Einbindung einschlägiger Institutionen in den Bundesländern - empfehlenswert.

Das Reformziel der Dezentralisierung bringt einerseits erhöhte Gestaltungsmöglichkeiten für die lokalen Studienkommissionen, führt aber andererseits zu massiv erhöhten Kosten und Unsicherheiten im Anrechnungsbereich und zur mangelnden Vergleichbarkeit von

UniStG-Rechtswissenschaften

Studien derselben Studienrichtung. Dieses Problem scheint im Entwurf nicht ausreichend gelöst.

- Generell sollen Diplomstudien nach wie vor auf die wissenschaftliche bzw. wissenschaftlich-künstlerische Berufsvorbildung abzielen (§ 31 Abs 1 UniStG). Für ein neues JUS-Studienmodell wird angeregt, die theoretische Kenntnisvermittlung durch die Absolvierung einer Schnupperpraxis („Gerichts- oder Verwaltungshörer“) zu ergänzen. Diesem Anliegen kommen die im Gesetzesentwurf vorgesehenen großzügigeren Anrechnungsmöglichkeiten auch von außeruniversitären Tätigkeiten entgegen (§ 61 Abs 3 UniStG unter dem Titel Anerkennung von Prüfungen).

- Um die Gestaltungsmöglichkeiten von Studien zu erleichtern, sollen nunmehr je nach Bedarf Diplomstudien in zwei oder drei Studienabschnitte gegliedert werden können (§ 31 Abs 2 UniStG), wobei einem Einführungs- und Grundlagenabschnitt eine oder zwei Vertiefungsphasen folgen können. Der explizit formulierten Aufgabenstellung kommt auch das BUKO-JUS-Modell nach, in dem nach einem Einführungssemester ein jurisdzieller und staatsrechtlicher Abschnitt mit einem abschließenden Vertiefungssemester vorgesehen sind. Die in der Anlage (Pkt 2.6.6) zum Gesetzesentwurf aufgenommene gesetzliche Vorgabe der Diplomstudiendauer von acht Semestern entspricht ebenfalls den Vorstellungen der JUS-Kommission.

- Sollte aus der Abfolge der Nennung von Lehrveranstaltungstypen gemäß § 41 Abs 1 UniStG eine Empfehlung der Redaktoren des Gesetzesentwurfes zugunsten von didaktisch wertvolleren Unterrichtsarten entnommen werden können, würde dies ebenfalls Intentionen der BUKO-JUS-Kommission entsprechen, da damit das Ziel des Jusstudiums, zum selbständigen juristischen Denken auf Grundlage eines soliden Basiswissens zu führen, leichter angesteuert werden kann. Es ist allerdings bedauerlicherweise zu vermuten, daß der Verzicht auf genauere

Typisierung, wie dies in den Erläuterungen allzu lapidar festgehalten wird, auf diesem Wege nicht wirklich zu Änderungen in der universitären Lehre führen wird.

Die zu Studienbeginn angesetzte verpflichtende Information für die zugelassenen Studenten und die Einrichtung von Orientierungslehrveranstaltungen über studienrechtliche Bestimmungen, Studienplan, Verwendungsprofil und sonstige spezielle Erstsemestrigen- Lehrveranstaltungen (§ 19 UniStG), wurden vor der JUS-Kommission ebenfalls diskutiert. Die Festlegung der Freien Wahlfächer mit 20 Wochenstunden entspricht sogar einer ziffernmäßigen Übereinstimmung mit dem JUS-Modell.

Aus gegebenem Anlaß soll aus Sicht der Autorin aber noch zu einigen weiteren Punkten des in Begutachtung befindlichen Studiengesetzesentwurfes Stellung bezogen werden:

- Was die Prüfungsproblematik, die Beschränkungen der Prüfungswiederholungen und den nunmehr vorgesehenen Rechtsschutz betrifft, so hat die BUKO schon anlässlich einer Novelle des AHStG im Jahre 1992 die Limitierung der Prüfungswiederholungen mit der drakonischen Konsequenz des Studienausschlusses abgelehnt, da darin kein geeignetes hochschulpolitisches Steuerungsinstrument zu sehen ist, um beispielsweise die so heftig kritisierten Drop-out-Raten und übermäßigen Studienlängen zu vermeiden. Allgemein kann wohl von der grundsätzlichen Ernsthaftigkeit von Studierenden beim Betreiben ihres Studiums ausgegangen werden, wobei die im Studienverlauf anstehenden Prüfungen immer wieder Streßsituationen darstellen. Es kann daher nicht zulässig sein, Studierenden eine generelle Mißbrauchsabsicht der Dienstleistungseinrichtung Universität unterstellen zu wollen. Der nunmehr vorgeschlagene Rechtsschutzmechanismus ist von einer derartigen Komplexität und problematischen rechtlichen Gestaltung (z.B. Tonbandaufzeichnungen als Beweismittel), daß der damit verbundene Aufwand in keinem Verhält-

nis zum prognostizierten Erfolg steht.

-Eine überschlagsmäßige Betrachtung der Kostenseite dieser geplanten Reform des Studiengesetzes zeigt, daß beim wissenschaftlichen Lehrpersonal und bei den Studierenden gespart wird, dafür aber bedeutende Mittel in das Verwaltungspersonal investiert werden sollen: Minderausgaben möchte man durch Verkürzung der Studiendauer und Abschaffung der Kombinationspflicht im geisteswissenschaftlichen Studienbereich, durch Reduktion der prüfungspflichtigen Stunden, bei Studienbeihilfen und Stipendien erreichen. Im Gegenzug ist aber beträchtlich mehr Verwaltungspersonal zur Umsetzung der geplanten Studienreform notwendig. Hochschulpolitisch ist diese Reformlinie nach Meinung der Autorin äußerst bedenklich und läuft allen Appellen nach Gesetzesderegulierung, Verminderung der Verwaltung und Reduzierung der Gesetzesflut zuwider. In diesem Sinne könnte auch die geltende Rechtsstruktur reformiert werden, da die vorgeschlagenen Maßnahmen in Summe nicht wirklich zu überzeugen vermögen. Verkürzt dargestellt bedeutet die beabsichtigte Studienreform nämlich: „Spare in der Lehre, so hat die Uni Verwaltungspersonal“.

Univ.-Ass.MagDr. A. Legat
Institut für Österr. Rechtsgeschichte
Universität Graz.

Herrn Ass.-Prof.Dr. Armin Stolz
(Vor.s.d.Juristenkommission der BUKO)
danke ich herzlich für die kritische Durchsicht des Artikels.

r r Eindruck

Wolfgang Weigel

Diese Bemerkungen beziehen sich auf eine erste Abschätzung der Auswirkungen des Entwurfs eines "Bundesgesetzes über die Studien an Universitäten" auf den Studienbetrieb an den Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultäten. Auf die Gesamtkonzeption des Gesetzes wird im Rahmen dieses fachspezifischen Streifzuges nur am Rande eingegangen.

Hinsichtlich der vorgesehenen Studienrichtungen ergeben sich keine unerwarteten Neuerungen. Es fällt allerdings auf, daß das Studium der Wirtschaftspädagogik nunmehr unter den Lehramtsstudien aufscheint, obwohl es zu demselben akademischen Abschluß führen soll, wie die anderen einschlägigen Studienrichtungen. Die Studiendauer von acht Semestern wird generell beibehalten. Der Umfang der vorgeschriebenen Gesamtstunden sinkt aber um rund zwanzig Prozent. Was allerdings gerade im Hinblick auf die Dynamik in der Entwicklung der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften als Mangel des Entwurfes zu sehen ist, das ist die völlig unflexible Festschreibung der Studienrichtungen. Es sollte doch wenigstens eine Generalklausel über die Bedingungen für die Einführung von "Studienversuchen" aufgenommen werden.

Das Doktoratstudium wird auf vier Semester verlängert. Das ist insofern nicht unangebracht, als die Verfertigung einer Dissertation im allgemeinen wesentlich mehr Zeit in Anspruch nimmt als die der derzeit noch geltenden Mindeststudiendauer.

Die Unterscheidung von Kernfächern, Schwerpunktfächern und freien Wahlfächern ist an und für sich keine abwegige Idee; bei einer entsprechenden praktischen Umsetzung werden den Studierenden damit hoffentlich größere Kombinationsmöglichkeiten und differenziertere Spezialisierungen eröffnet als bisher. Auch die fachspezifi-

sehe Personalausstattung in Verbindung mit den unterschiedlichen Forschungsschwerpunkten an den verschiedenen universitären Standorten kann damit besser zur Geltung gebracht werden.

Schwierigkeiten könnte allerdings die Unterscheidung von Kernfächern und Schwerpunktfächern gerade in den vielfach "multiparadigmatischen" Gesellschaftswissenschaften bei der Erstellung des gemeinsamen Standardstudienplanes der Universitäten bereiten.

Nicht ganz unproblematisch erscheint - vor dem Hintergrund der bisherigen Erfahrungen mit den von der Wirtschaft immer wieder vorgetragenen Anforderungsprofilen an Absolventen - die Ausrichtung der Studienpläne an den Erfordernissen des Arbeitsmarktes. Etwas überspitzt formuliert werden nämlich gerade von Arbeitgeberseite immer wieder mehr Fertigkeiten und persönlichkeitsbildende Unterweisungen als wissenschaftliche Kenntnisse forciert. Die Vermittlung von Fertigkeiten, wie beispielsweise die Beherrschung von Fremdsprachen, kann aber nicht als originäre Aufgabe der Universitäten angesehen werden. Die vorgesehene Einflußnahme seitens beruflicher Interessenvertretungen auf die Studienpläne ist aber nicht nur aus dieser Perspektive geeignet, eine gewisse Skepsis hervorzurufen. Man fragt sich nämlich, wozu das UOG '93 einen Universitätsbeirat vorsieht, wenn jetzt noch weitere Einflußmöglichkeiten zementiert werden sollen. Dies gilt umso mehr, als der Gesetzesentwurf beispielsweise keinen gesonderten Hinweis auf die Heranbildung des "wissenschaftlichen Nachwuchses" enthält. Außerdem könnte man in der bedarfsorientierten Gestaltung von Studien insofern sogar einen gewissen konzeptionellen inneren Widerspruch sehen, als ja die gleichzeitige Eröffnung von

größeren Kombinationsmöglichkeiten - sollte sie tatsächlich erfolgen - eine individuelle Förderung der Begabungen und der Wahrnehmung von Chancen zum Inhalt hat, bei der die Erwartungen der Studierenden im Hinblick auch auf eine innovative Verwertung der erworbenen Qualifikationen im Vordergrund stehen. Ob der Arbeitsmarkt diesbezüglich aufnahmefähig ist oder nicht, hängt eben nicht nur von der Nachfrage, sondern auch vom Angebot ab.

Der administrative Mehraufwand für die Durchführung der geplanten Vorgangsweisen wird im übrigen vom Gesetzgeber gewiß unterschätzt. Im Hinblick auf die oben erwähnte multiparadigmatische Ausrichtung der sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Studien und die in diesem Zusammenhang formulierten Bedenken ist es zum Beispiel allzu optimistisch, anzunehmen, daß interuniversitäre Studienkommissionen im Rahmen fallweise eintägiger Treffen ohne weiteres zu den erforderlichen einvernehmlichen Lösungen gelangen, wie dies aus den entsprechenden Erläuterungen (über den zu erwartenden finanziellen Aufwand) abgelesen werden kann.

Dessenungeachtet läßt sich jedenfalls zusammenfassend feststellen, daß die sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Studien mit dem vorliegenden Entwurf in einer Art und Weise bedacht werden, die eine praktikable Weiterführung der einzelnen Studienrichtungen prinzipiell nicht beeinträchtigt. Es sind vor allem Teile der allgemeinen Regelungen, die nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der praktischen Umsetzung erwarten lassen. Unter anderem wird darin - wie schon so oft - bestimmten organisatorischen Erfordernissen der großen Universitäten nicht ausreichend Rechnung getragen. Es ist zu hoffen, daß die bevorstehende Diskussionsphase, anders als in

UniStG-Theologie

vergangenen Anlaßfällen, in einem konstruktiven Klima des Verbesserungswillens abläuft. Daß Sparefroh auch bei diesem Entwurf wieder eine federführende Hand im Spiel hat, ist fast überflüssig zu erwähnen - es war zu erwarten. Und deshalb sei den Autoren und politischen Kräften zum Schluß der Merksatz aus den Wirtschaftswissenschaften mit auf den Weg gegeben: Effizienz kann zweierlei bedeuten: nämlich ein vorgegebenes Ergebnis mit

geringstem Mitteleinsatz hervorzubringen oder aber: mit gegebenen Mitteln das Ergebnis maximieren.

Univ.-Doz.Dr. W. Weigel
Institut für Wirtschaftswissenschaften
Universität Wien

BUKO Forum

"Christsein als Beruf"

Die Präsentation der Ergebnisse einer Studie über die Berufsfelder von Theologinnen und Theologen findet am 24. November 1995 um 14.00 Uhr in der BUKO, Liechtensteinstr. 22a, 1090 Wien, statt.

Auswirkungen

Christa Kargl-Schnabl / Christian Friesl

Seit Ende Juni liegt der Entwurf für ein neues Bundesgesetz über Studien an Universitäten (UniStG) zur Begutachtung vor. Ohne Zweifel wird die Realisierung dieses Gesetzes auch für die Katholisch-Theologischen Fakultäten und deren Studienrichtungen einige Neuerungen bringen. Dieser kurze Beitrag will zur Auseinandersetzung mit dem Gesetzesvorschlag motivieren. Grundsätzlich sind bei der Realisierung des neuen Studienrechtes die konkordatären Bestimmungen zu berücksichtigen. Es bleibt abzuwarten, welche Spielräume angesichts dieser kirchlichen Bindung für die theologischen Studien genutzt werden können.

Erstes wesentliches Reformziel des neuen UniStG ist eine effektivere, ziel- und vor allem berufsorientierte Gestaltung des Studiums. Im vorliegenden Entwurf schlägt sich das in der obligatorischen Erstellung eines „Verwendungsprofils“ als Basis für die Gestaltung des Studienplanes nieder. Grundlage dafür soll die Anhörung von VertreterInnen der Wirtschaft und von AbsolventInnen sein. Hier entsteht der Eindruck, daß in Zukunft ausschließlich die Anforderungen des „beruflichen Marktes“ für die Erstellung von

Verwendungsprofil und Studienplan zählen. Wenngleich die Berücksichtigung der Universität als praxisrelevante Ausbildungseinrichtung nicht zu kurz kommen darf, sollten dennoch auch wissenschaftliche Kriterien und Notwendigkeiten im Gesetz Berücksichtigung finden.

Zweites Reformziel ist die Dezentralisierung und Deregulierung des Studienrechtes. Damit verbindet sich die Erwartung, daß die Universitäten den Bereich der universitären Lehre innovativer gestalten können. Obwohl Studien nach wie vor vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung erichtet werden (das Studiengesetz soll gesetzliche Rahmen festlegen: Studiendauer, Festlegung der Lehrveranstaltungsstunden), sind die Fakultäten und Universitäten bei der Planung des Studiums weitgehend autonom. Die „mittlere“ Ebene Studienordnung wird in Zukunft entfallen, als legislative Pfeiler werden nur mehr das einheitliche Studienrecht (UniStG) und der autonome Studienplan (erläßt die Universität) existieren. Letzterer wird von der Studienkommission am jeweiligen Standort ausgearbeitet und festgelegt. Um einheitliche Standards nicht zu ge-

fährden und die Studien an verschiedenen Orten - auch bei unterschiedlichen Schwerpunkten - kompatibel zu machen, übernimmt die Gesamts Studienkommission die entsprechenden Koordinierungsaufgaben.

Im Rahmen der Deregulierung werden die Fächer jeder Studienrichtung in „Kernfächer“, „Schwerpunktfächer“ und „freie Wahlfächer“ aufgeteilt (§ 37): Während die Kernfächer eines Studiums an jedem Studienort angeboten werden müssen, können mit den Schwerpunktfächern unterschiedliche, regionale Prioritäten gesetzt werden. Darüberhinaus sind verpflichtend mindestens 20 Wochenstunden an Wahlfächern auszuwählen und darüber Prüfungen abzulegen. Diese Regelung ist ein - von Studierenden und AbsolventInnen - lang ersehnter Wunsch nach mehr Freiheit und Wahlmöglichkeiten im Theologiestudium: In einer repräsentativen Befragung unter Studierenden TheologInnen² halten 44% der Befragten eine solche Regelung für „besonders wichtig“. Eine Deregulierung des Studienverlaufs und die Ermöglichung einer breiteren Wahlmöglichkeit „entsprechen nicht nur modernen (jungen) Menschen, die die Initiative für

die Gestaltung der eigenen Zukunft gerne und kompetent in die eigene Verantwortung übernehmen. Sie liegen auch auf der Linie eines zeitgemäßen Studienmodells, das davon ausgeht, daß der Studienerfolg steigt, wenn die Möglichkeit zur eigenen Mitentscheidung über den Studienverlauf groß ist.³

Neben diesen Kernstücken bietet das Gesetz weitere interessante Details, gerade auch für die Katholisch-Theologischen Studienrichtungen:

- Es gibt ein Recht auf ein „individuelles Studium“ (§ 32) und zwar in deutlich entstaubter Form gegenüber dem bisherigen „studium irregulare“. Damit bietet sich gerade für jene Studierenden, die Theologie (außerhalb des Lehramts) mit einem zweiten Fach kombinieren möchten, ein gangbarer Weg an.

- Umstritten wird die Beurteilungsform von Prüfungen sein (§ 45). Der Gesetzesvorschlag sieht nur mehr drei Beurteilungen vor: „ausgezeichnet bestanden“, „bestanden“, „nicht bestanden“. Ob man damit einer differenzierten Beurteilung gerecht werden kann, ist zu diskutieren. Erweitert werden soll

auch der Rechtsschutz der Studierenden bei Prüfungen. Weiters wird im Vorschlag die Gestaltung der Prüfungsordnung (ob Lehrveranstaltungsprüfungsmodell, Fachprüfungsmodell, Gesamtprüfungsmodell, Teilnahmeverfahren) den Studienkommissionen zugeteilt.

- Für den Mittelbau wird eine vielfach gängige Tätigkeit nachträglich legalisiert: AssistentInnen mit zweijähriger Berufserfahrung und absolviertem Doktorat dürfen Diplomarbeiten begleiten und begutachten (§ 63). Für Studierende wird eine „Defensio“ der Diplomarbeit verpflichtend eingeführt.

- Zur Diskussion anregen sollten auch die geplanten Kürzungen der Gesamtstundenanzahl der Katholisch - Theologischen Studienrichtungen. So soll der Stundenumfang der Fachtheologie (gemessen an der derzeit geltenden Studienordnung ohne Freifächer) um 19, jener der Kombinierten Religionspädagogik um 2 verringert werden. Vor allem in Kombination mit der Wahlmöglichkeit von Schwerpunktfächern und mindestens 20 Stunden freien Wahlfächern dürfte diese Thematik ein sensibles Problem darstellen.

Auch wenn die Grundlinien der Neuerungen im wesentlichen zu befürworten sind, bleiben einige Punkte sehr wohl diskussions- und veränderungswürdig. Vor allem die Verkürzung und die flexiblere Gestaltung des Studiums müssen erst mit den kirchlichen Bestimmungen ausbalanciert werden. Die Theologischen Fakultäten sind gut beraten, wenn sie sich aus dem Diskussionsprozeß über das UnivStG nicht ausklinken und auf ein „Sonderstudienrecht“ hoffen, sondern den Entwurf diskutieren, Veränderungsvorschläge einbringen und nach Möglichkeiten der Realisierung suchen.

¹ Die [Begutachtungspflicht](#) läuft bis 31.11.95.

² Friesl Ch., *Die Utopie als Chance. Pastoraltheologische und ekklesiologische Skizzen zur Situation der „Gemeinden“ und ihrem Ort in der Kirche. Wien 1995*

³ *ibid.*, 117

Mag. Ch. Kargl-Schnabl
Institut für Moraltheologie
Universität Wien

[Univ.-Ass.Mag.Ch. Friesl](#)
Institut für Pastoraltheologie und
Kerymatik, Universität Wien

Das große Wunder?

| Ingomar Jäger

Ein Gesetzesentwurf aus dem BMWFK, an dem man (fast) nichts herummeckern muß, der einen ausgewogenen und vernünftigen Eindruck macht, gibt es denn so was? Ja, das gibt es - zumindest aus der Sicht von Technik und Naturwissenschaft. Ob das daran liegt, daß in den vorbereitenden Arbeitsgruppen unsere Vertreter angehört und ihre Vorschläge eingearbeitet wurden? Ich weiß es nicht, es ist ja auch gar nicht so wahnsinnig wichtig. Schon der Versuch, einen wahren Wust von Gesetzen, Verordnungen etc. (die

Liste der außerkraftzusetzenden ist immerhin 10 Seiten lang!) durch ein einziges, nicht zu starres Gesetz abzulösen, ist wärmstens zu begrüßen. Und daß man da und dort noch ein paar Details ändern könnte, stört den Gesamteindruck kaum.

! Daß die sehr altehrwürdige heilige Kuh der Immatrikulation und Inskription geschlachtet wurde, ist sicher zeitgemäß. Daß bei dieser Gelegenheit auch die fünfstufige Notenskala unter den Tisch gekehrt wird, ist - wenn auch

schmerzlich für Streber und Gerechtigkeitsfanatiker - doch zumindest praxisgerecht. Wer fragt schon im Berufsleben danach, ob Kollege X die Prüfung aus "Angewandte Maikäferkunde I" mit gut oder befriedigend bestanden hat? Seinen Job muß er können - sonst ist er weg vom Fenster.

* Daß der "Doktor der montanistischen Wissenschaften" weg ist, wird sicher einige Leobner Traditionalisten zum Aufheulen bewegen - logisch (und europakonform) ist es jedenfalls. Das

UniStG-Montanistik

spezifisch "montanistische" macht ja nur einen bescheidenen Teil der Aktivitäten der MUL aus. Auch der geplante Abschluß des Medizinstudiums mit einem Magister ist nur systemkonform - und wird den gelernten Österreicher sicher nicht daran hindern, auch weiterhin "Herr Doktor" zum Arzt zu sagen.

* Daß eine Reihe von scheinbar banalen Kleinigkeiten klar und eindeutig geregelt wurde ist keinerlei Widerspruch zur "Deregulierung", im Gegenteil. Zum Beispiel: Diplomarbeiten sind offiziell als "wissenschaftliche Arbeiten" klassifiziert. Das wird u.a. sicher die urheberrechtliche Situation klären helfen. Darüber hinaus ist endlich einmal unmißverständlich klargestellt, wer Diplomarbeiten zu betreuen und zu begutachten (offiziell) befugt ist. Der Betreuer einer Dissertation "ist jedenfalls" zum Begutachter zu bestellen - und zwar zum ersten, wie sich aus dem nächsten Satz des § 64 (3) ergibt. Und nicht nur gnadenhalber! Warum steht derselbe Satz eigentlich nicht auch bei Diplomarbeiten? Und: Begutachter einer wissenschaftlichen Arbeit "haben dein Prüfungssenat anzugehören". Selbstverständlich, aber noch immer nicht überall bekannt. Die lächerliche und abstruse Sperre wissenschaftlicher Arbeiten ist ja leider wieder drin - anscheinend hat man unter dem Druck der Industrie und derer, die "industriennahe Forschung" betreiben, wieder vergessen, daß wissenschaftliche Ergebnisse, die an öffentlich finanzierten Universitäten erarbeitet wurden, gefälligst auch der Öffentlichkeit zugänglich sein sollten. Und daß Ergebnisse der Grundlagenforschung (und dafür sind Universitäten da!) gar nicht geheimgehalten werden brauchen. Schade!

* Daß ein Mindeststudienenerfolg und eine Höchststudiendauer festgelegt werden, ist praxisgerecht und ein wahrlich bescheidener Schritt in **die richtige Richtung**. Und die Verpflichtung zur Information der Studierenden (§ 19 und § 42 (2)) ist gleichfalls wichtig. Nur traurig, daß man anscheinend die angehenden Studierenden nicht dazu

verpflichten kann, diese Informations-Veranstaltungen auch zu besuchen - und die Ratschläge ernstzunehmen!

* Daß Semester solange nicht in den nächsten Studienabschnitt eingerechnet werden, solange nicht sämtliche Prüfungen des vorhergehenden abgelegt sind, ist ja kein ganz neuer Gedanke. Bleibt nur zu hoffen, daß der § 29 (2) jetzt ernst genommen wird, denn ein fast fertiger Student, dem "nur" noch die 5. Wiederholung der Mathematik I fehlt, ist keine erfreuliche Situation. Auch nicht für die Prüfer!

* Daß es nicht so ganz einfach sein dürfte, die regionale und überregionale Nachfrage nach einem noch nicht existierenden Studium zu erheben, mag sich der dann amtierende Bundesminister überlegen, und ob man das Verwendungsprofil längstens alle zehn oder alle sonstwas Jahre evaluieren muß, wird die Praxis zeigen. No problem, zumindest für Technik und Naturwissenschaft.

Ein wirklicher "Hammer" könnte das Studiengesetz freilich für die Geisteswissenschaften-jetzt vornehm Kulturwissenschaften genannt - werden. Da wird die Erarbeitung eines Verwendungsprofils ganz schöne Probleme aufwerfen. Vielleicht gibt es eine kleine Ernüchterung, wenn dann endlich amtlich festgestellt wird, daß Absolventen dieser oder jener Studienrichtung außerhalb der Universität absolut keine "Verwendung" (häßliches Wort!) finden - was ja zu dem bekannten Übelstand führt, daß so mache kochqualifizierte Fachleute auf halben VA-Stellen niedrige Dienste tun, bloß um nicht arbeitslos zu sein! Vielleicht kann eine "amtliche" Erhebung der Tatsache, daß bei diesem oder jenem Modestudium jährlich in ganz Österreich nur zwanzig Absolventen gebraucht werden, aber vierhundert Studenten neu beginnen, eine Handvoll von Beginnerv in andere, berufssträchtigere Studienrichtungen ableiten. Aber davon kann man wohl nur träumen.

EINE massive Kritik ist freilich an dem Entwurf anzubringen. Da nämlich

manche geistes- pardon - kulturwissenschaftlichen Studienrichtungen tatsächlich kaum Absolventen für die moderne heilige Kuh, nämlich die Wirtschaft, "produzieren", sondern im wesentlichen akademischen Nachwuchs, also sozusagen "Selbstregeneration", liegt natürlich die Versuchung nahe, solche "Orchideenfächer" nicht nur auszuhungern (das geschieht ohnehin schon), sondern einfach einzustellen. Und das wäre dumm, sehr dumm sogar. Denn dann wäre ein ganzer Zweig des Wissens nahezu unwiederbringlich verloren. Denn: einen Wissenschaftszweig (=Studienrichtung) aus dem Nichts wiederaufzubauen, ist schwierig und teuer. Und niemand kann wissen, was wir in Zukunft noch alles brauchen werden! Ganz davon abgesehen, daß Technik und Naturwissenschaft den Menschen anscheinend doch nicht so GANZ glücklich machen kann. Schwarzseherei? Unnötige Kassandra-rufe? Nicht doch! In § 2 des Entwurfes sind zwar die Studien abschließend aufgezählt, die eingerichtet werden KÖNNEN - wodurch die Einrichtung eines neuen Studiums erst wieder einer Gesetzesnovelle bedarf, wie sinnvoll! - aber § 3 hindert den Bundesminister absolut NICHT, ein bestimmtes Studium an ALLEN "jeweiligen Universitäten" aufzulassen. Nicht daß ich BM Dr. Scholten irgendwelche böse Absichten unterstelle, ganz im Gegenteil, aber da gibt es ja noch die "politische Opportunität" die "im Koalitionsabkommen festgeschriebenen Wünsche des Regierungspartners" usw. UOG '93 - Geschädigte wissen ein Lied davon zu singen. Und: G'spart muß werden, ganz wurscht was 's kost'!"

NEIN! § 2 gehört umformuliert: die Diplom- und Doktoratsstudien, die an mindestens EINER Universität EINZURICHTEN SIND, sind in den Anlagen AUFGEZÄHLT.

UNTER den heutigen Standard gehen wir nicht, zumindest nicht ohne Gesetzesnovelle! Die Einrichtung NEUER Studien hingegen kann ruhig leicht per Verordnung gehen - wer weiß, was die Zukunft bringt.

Freilich muß man sich über eines im

klaren sein: auch der vorliegende Entwurf eines Studiengesetzes löst für sich NICHT EIN EINZIGES DRINGENDES PROBLEM. Weder hindert er Studenten daran, sich in Scharen auf irgendein Modestudium zu stürzen und damit hohe Drop-Out-Quoten zu erzeugen, noch entlastet er Universitätslehrer von teilweise geradezu absurden Studentenzahlen, noch verkürzt er die realen Studienzeiten. Wie denn auch? Das Problem der überlaufenden Modestudien ist in einem freien, demokratischen Staat mit freiem Universitätszugang überhaupt unlösbar, denn: Wie sollte man (mit demokratischen Mitteln!) Absolventen Höherer Schulen daran hindern, das Fach ihrer Wahl zu studieren, auch wenn das zu einem Massenandrang führt und die Berufsaussichten gleich Null sind? Überhaupt, wenn man bedenkt, daß AHS-Absolventen mangels beruflicher Aussichten ja nahezu GEZWUNGEN sind, irgendwas zu studieren? Auch das Problem der überlasteten Universitätslehrer ist primär kein Studienproblem, sondern ein finanzielles. Wenn der Gesetzgeber den freien Universitäts-

zugang wünscht (und ich finde das sehr erfreulich!), dann muß er auch dafür sorgen, daß das nötige Personal vorhanden ist, um dieses politische Ziel zu realisieren.

Das soll keine Kritik am vorliegenden Entwurf sein, sondern nur betonen, daß auch ein an sich gelungenes Studiengesetz ALLEIN kein Grund ist, sich im Ministerium zurückzulehnen und zu meinen, jetzt wäre schon alles getan! Nur in einem Punkt - das ist wahr - liegt der Ball jetzt bei den Universitäten. Ein Gesetz ist immer nur ein Skelett, die Universitäten, präziser gesagt, die UNIVERSITÄTSLEHRER müssen es jetzt mit Fleisch umhüllen, eine Haut darüberspannen und schließlich dem Ganzen Geist einhauchen. Wahrlich ein Schöpfungsakt! Und da bin ich wirklich sehr neugierig. Kein Gesetz, keine Kommission, kein Studiendekan oder sonstiges Organ kann gewisse Universitätslehrer dazu zwingen, etwa noch vorhandene Reste von Partikularismus und Schrebergartenmentalität aufzugeben und den INHALT ihrer Lehrveranstaltungen sinnvoll aufein-

ander abzustimmen - wozu gibt es schließlich die Lehrfreiheit! Dabei wäre das so ziemlich das einzige, was sie zur Verkürzung der realen Studienzeiten angesichts der Wissensexplosion beitragen könnten (Studenten zum schnelleren Studieren zu zwingen, geht halt nicht gut). Oder sich gar die Mühe zu machen, auf VERSTÄNDNIS zu prüfen, statt viel bequemer das gedankenlose Auswendig-Können von Formeln, Zahlen etc. abzufragen (was übrigens in vielen Fällen einfach durch die Anzahl zu betreuender Studenten unmöglich gemacht wird und womöglich die Studiendauer gar nicht verkürzte!). Auf das "böse Ministerium" kann sich jetzt niemand mehr ausreden.

Ich wünsche uns allen einen erfolgreichen Start ins 3. Jahrtausend!

[Univ.-Doz. DiplAng.Dr. L. Jäger](#)
Institut für Metallphysik
Montanuniversität Leoben

Deregulierung oder Nivellierung?

Reinhard Folk

Das neu vorgeschlagene Bundesgesetz über Studien an Universitäten (UniStG) hat sich das löbliche Ziel der Vereinfachung, verschiedentlich der Verbesserung gesetzt. Allerdings habe ich generell den Eindruck, daß das, was man auf einer Seite dereguliert, auf der anderen Seite durch unnötige Formalisierung kompliziert. Das führt zu neuen administrativen Belastungen der Universitätsangehörigen.

Verwendungsprofil §4, §5:

Ich sehe in der Erstellung von Verwendungsprofilen eine typische

Alibihandlung von Bürokraten. Was soll damit erreicht werden? Natürlich eine verbesserte Berufsaussicht für Absolventen. Ja, auch ich stelle in meinem Fach (Physik) fest, daß die Jobsuche beim Absolventen zu einer Ernüchterung führt, wenn das Tätigkeitsprofil der angebotenen Stellen mit dem auf das Erbringen einer wissenschaftlichen Arbeit (Diplom- oder Doktorarbeit) ausgerichteten Studium, verglichen wird. Meist ist die angebotene Stelle nur wenig mit der wissenschaftlichen Forschung verbunden, die der Absolvent an seinem Universitätsinstitut kennengelernt hat. Das ist aber eher ein (schon oft beklag-

tes) Defizit der industriellen Landschaft in Österreich als ein Mangel des Universitätsstudiums.

Ferner hat der Absolvent durch die Abfassung einer wissenschaftlichen Arbeit eine Fähigkeit bewiesen, die mehr zu schätzen ist als jede spezifischere Ausrichtung auf ein vorhandenes und vielleicht strukturell veraltetes Berufsbild. Gute Physiker können durchaus in den unterschiedlichsten Berufen, die keinen mathematisch-physikalischen Hintergrund haben tätig sein. So gesehen macht es keinen Sinn, ein Verwendungsprofil zu erstellen, das Berufs- und Interessens-

UniStG-Nawi

vertretungen (womöglich noch lokalen) entgegenkommt. Das Studium soll sich daran orientieren, daß der Student eine qualitätsvolle Abschlußarbeit auf dem an der Universität vorhandenen Fach erbringt. Und dies soll sich nicht an Wünschen von Interessensvertretern orientieren, sondern an der ureigensten Aufgabe der Universitäten: **Lehre aus Forschung**. Die Universitäten sind eben keine **Fachhochschulen**, sondern Lehr- und Forschungsanstalten. Die an einer Universität vertretene Forschung bestimmt letztlich ihr Profil, ihre Lehre und die Fähigkeiten der Absolventen. Natürlich gibt es auch Studienrichtungen, bei denen der Forschungsaspekt sehr zurücktritt. In solchen Fällen mag ein Verwendungsprofil durchaus Sinn machen, aber das soll dann auch für die Studienrichtung klar ausgesprochen werden.

Beurteilung §45:

Ein wahrscheinlich in der Öffentlichkeit leicht diskutierbares Thema, das auch Konsequenzen für die Mittelschule haben wird, ist die neue Benotungsskala „light“. Drei statt fünf Noten, d.h., für Absolventen, die auf Jobsuche gehen, zwei Beurteilungen, „ausgezeichnet bestanden“ oder „bestanden“.

Beurteilungen vorzunehmen ist (mir jedenfalls) unangenehm, muß aber im Interesse des Studierenden erfolgen, um ihm selbst und Dritten zu zeigen, wo er steht. Nach der nun vorgeschlagenen Notenskala kann jemand nur den Schluß ziehen, der Absolvent gehört zur kleinen Gruppe der Elite oder zur Masse der Übrigen. Oder „Ausgezeichnet“ ist halt nicht mehr „Ausgezeichnet“. Nach meiner Erfahrung enthält eine Beurteilungsskala, wie sie sich das Gesetz vorstellt, eine zu geringe Differenzierung der Qualität eines Absolventen. Meist wurde ich bei Gutachten um eine Einstufung mit **mehr als zwei** Stufen der positiven Beurteilung gebeten.

Von der Seite des Beurteilenden aus gesehen wird eine Notenskala je mehr sie differenziert, umso schwieriger. Wer

kennt nicht die unangenehmen Entscheidungen bei einer mündlichen Prüfung, ob das nun ein „gut“ oder ein „befriedigend“ ist. Aber man hat damit leben gelernt. Wenn nun schon eine Änderung für die Universitäten durchgeführt werden soll (EU konform??), so scheint es mir jedenfalls vernünftiger, **drei** positive Beurteilungen vorzusehen.

Dieser Paragraph enthält eine bürokratische Meisterleistung. Beurteilungen „nicht bestanden“ sind im Zeugnis zu begründen **und** Berufungen gegen die Beurteilungen sind unzulässig. Wie wäre denn die Beurteilung zu begründen, etwa der Kandidat hat dies und jenes nicht gewußt etc, oder eine formalisierte Stellungnahme. Beides lehne ich vehement ab, da es sich um eine rein formale Belastung der Universitätslehrer ohne Konsequenzen handelt (gegen die Beurteilung kann ja nicht berufen werden). Es sei hier vermerkt, daß ich den Eindruck gewinne, die Universität wird bloß als Verlängerung der Mittelschule betrachtet.

Diplomarbeiten §63 (3):

Es ist zu begrüßen, daß nun nicht habilitierte Mittelbauangehörige berechtigt werden, Diplomarbeiten zu **betreuen und auch zu beurteilen**. Damit wird einer vielfachen Praxis konsequent Rechnung getragen. Ich habe noch gut in Erinnerung, wie Kandidaten aus Deutschland für eine außerordentliche Professur, die nicht habilitiert waren, nach ihren Lehr- und Betreuungsarbeiten gefragt wurden. Also man erwartete von ihnen genau das, was Nichthabilitierten bisher offiziell verwehrt war.

Kleinigkeiten:

§11(1)2: Falls die Lernfreiheit darin bestehen soll, über den gleichen Gegenstand unterschiedliche Standpunkte, Darstellungen zu hören, so muß darauf hingewiesen werden, daß dies nur möglich ist, wenn die dazu nötige Lehre auch entsprechend durch Lehr-

aufträge oder Personal abgedeckt werden kann. So wie ich die Situation kenne, ist bei zügigem Studieren dies kaum möglich (Für jeden Jahrgang genau ein bestimmter Universitätslehrer, der das „Radl“ dreht).

§11(1)8: Ich verstehe den Gesetzestext so, daß nun Studenten das Recht haben, akademische Grade zu verleihen.

Ass.-Prof.Univ.-Doz.Dr. R. Folk
Institut für Theoretische Physik
Universität Linz

BUKO - TIWI

Die BUKO hat eine zusammenfassende Video-Dokumentation einer Diskussionsveranstaltung zur Problematik des Verwendungsbildes erstellt.

“Produziert die Universität am Arbeitsmarkt vorbei?”

Diese Frage diskutierten Vertreter und Vertreterinnen von Wirtschaft und Universität. Das Video versteht sich als Diskussionsimpuls zum nun vorliegenden Gesetzesentwurf. Es kann für Veranstaltungen an den Universitäten im Büro der BUKO ausgeliehen werden.

Fallstrick oder Chance?

Roland Albert

Keine Frage - mit dem vorliegenden Entwurf zu einer Neugestaltung der Gesetzeslandschaft zum Komplex der universitären Lehre durch ein einheitliches „Bundesgesetz über Studien an den Universitäten - „UniSIG“ prasseln eine Reihe von harten Nüssen auf unsere Schreibtische, kaum daß wir von der schweren Kost des UOG 93 einigermaßen genesen sind! Die Hauptansatzpunkte der Reform enthalten zweifelsohne viel positives Potential (generelle Vereinfachung der Rechtsstruktur, bessere „Lesbarkeit“ und damit effizientere Unisetzung, klare Zielvorgaben des Studiums unter Berücksichtigung von Erfahrungen aus der Berufspraxis, Konzentrierung der Verantwortung auf die Studienkommissionen unter besonderer Beachtung einer österreichweiten Koordinierung, Verbesserung und Vereinfachung diverser administrativer Abläufe wie z.B. Inskription, Prüfungswesen, bessere Information zu Beginn des Studiums. Orientierungs-Veranstaltungen, Tutorien, Stichwort „Einführungsphase“, etc.). Dagegen springen Gefahren, die zu einer Verflachung der Studien insgesamt führen könnten, zunächst weniger deutlich ins Auge, lassen sich aber - wie zu zeigen sein wird - doch an mehreren Stellen un schwer aufspüren. Die in folgenden gegebenen Denkanstöße für die unmittelbar bevorstehende Diskussion zur Begutachtung konzentrieren sich um Punkte, die möglicherweise auf naturwissenschaftliche Ausbildungsgänge im besonderem Maße rückwirken, doch wird auch zu ganz allgemeinen Aspekten Bezug genommen. Die Meinungsbildung innerhalb der NaWi-Fakultät der Universität ist noch nicht abgeschlossen, sodaß die folgenden Kommentare eher als persönliche Ansichten des Referenten zu betrachten sind, die auf langjähriger Erfahrung im Umgang mit den Studienplänen „Biologie“, insbesondere „Ökologie“ basieren.

In künftigen Ablauf der Studienplanerstellung werden Externe (AbsolventInnen, Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter, berufliche Interessensvertreter/innen) ja in zwei Phasen zur Unterstützung der Studienkommission herangezogen: einmal bei der Zusammenstellung des „Anwendungsprofils“ und zum anderen im Rahmen der Begutachtung der fertigen Studienpläne. Dahinter stand ja wohl ganz offenkundig die Sorge des Ministeriums und der Regierung, daß die Inhalte gewisser Ausbildungsgänge möglicherweise nicht mehr voll und ganz dem Qualitäts- und Leistungsprofil entsprechen, das im modernen Berufslebens an deren AbsolventInnen gerichtet ist - eine Sorge, die wir als der Gesellschaft verantwortliche Universitätslehrer jedenfalls ernst nehmen müssen. Die Beziehung von Praktikern wird nicht immer unsere Arbeit erleichtern, denkt man an die Vielzahl der dann von innen und außen an die Studienkommission herangetragenen und als unverzichtbar eingeforderten Bildungsinhalte, die ein konkretes Studium vermitteln sollte! Dennoch sollte die Öffnung der Studienkommission nach außen insgesamt positiv gesehen werden, ist doch eine gewisse Betriebsblindheit unvermeidlich - wie jedem von uns aus ermüdenden Stuko-Sitzungen nur allzu geläufig ist! Andererseits ergibt sich daraus eine gewisse Gefahr der Kanalisierung von Studien in Richtung reiner Berufsausbildungsgänge mit wenig kritisch-wissenschaftlichem Unterbau. Offenbar ist dies der Arbeitsgruppe „Deregulierung des Studienrechts“ ebenfalls bewußt, da sowohl im Gesetzestext als auch in den Erläuterungen mehrfach auf die auch weiterhin selbstverständliche Doppelrolle unserer Studien als wissenschaftliche Berufsvorbildung einerseits und praxisorientierte Berufsausbildung andererseits hingewiesen wird.

Gerade für Studiengänge an der Alma Mater, die sich doch primär der Vermittlung der wissenschaftlichen Grundlagen widmen sollten, ergeben sich bei der anstehenden kritischen Neuorientierung und allfälliger Priorisierung der Lehrfächer entscheidende, wenn nicht sogar weichenstellende Fragen und Entscheidungen. Sollen wir der Verlockung erliegen, allzuviel an wissenschaftlicher Basis über Bord zu werfen und mehr Raum für unmittelbar im Beruf verwertbares angewandtes Wissen zu vermitteln - womöglich in vordergründiger Konkurrenzangst gegenüber AbsolventInnen Angewandter Universitäten? Eine daraus resultierende Nivellierung der Studien an angewandter und grundlagenwissenschaftlich orientierten Universitäten ist weder machbar noch sinnvoll: In Hinblick auf eine effiziente Aufgabenteilung und Kooperation der AbsolventInnen verschiedener Universitäten bei der Bewältigung praktischer Berufsaufgaben erscheint es wohl besser, der Öffentlichkeit und den Verantwortlichen an der Spitze des Staates den Wert von Studien zurück zu besetzen - mit besonderem Schwerpunkt auf der wissenschaftlichen Basis wieder etwas mehr ins Bewußtsein zu rücken - eine sicher nicht leichte Aufgabe angesichts des aktuellen Sparpakets und v.a. der geringen Bereitschaft, (die wissenschaftliche Umrahmung unserer Studien nicht als Luxus einzuschätzen! Eine erfolgreiche Gratwanderung zwischen wissenschaftlicher Berufsvorbildung und praktischer Berufsausbildung wird wohl nur dann gelingen, wenn wir den Mut haben, allzu bequeme und liebgeordnete Ausbildungsschienen auf Basis langjähriger Institutstraditionen kritisch zu überdenken (worin, auch unabhängig von jedem Praxisbezug eine gewisse Chance liegt!), wenn wir also auch bereit sind, Ballast abzuwerfen und gegen neue, berufsnähere und gesellschaftsrelevante Inhalte einzutauschen, ohne uns gleichzeitig zu stark auf die angewandte Seite zu schlagen:

wir werden wohl einen mühsamen Diskussionsprozeß vor uns haben!

In diesem Zusammenhang muß mit aller Entschiedenheit der Stundenreduktion entgegengetreten werden, die der Entwurf für viele künftige Diplomstudien - in einigen Fällen bis zu 20% - plant. Wie eben ausgeführt, werden wir künftig nicht nur angehalten, mehr Praxisnähe in unsere Studien einzubauen, sondern es wird darüber hinaus auch immer notwendiger, neben dem unerläßlichen Detailwissen auch die Vernetzung und Synthese des eigenen Fachwissens mit Nachbardisziplinen zu vermitteln (Letzteres sollte in den Beratungen der Studienkommissionen vehement in den Ausbildungsplan eingefordert werden!). Es ist nun mehr als fraglich, ob angesichts der zusätzlichen Aufgaben die oben genannte Doppelrolle der Studien dann noch auf einer soliden Basis stehen kann, und es ist zu befürchten, daß die AbsolventInnen unserer Universitäten den hohen Anforderungen, die im Berufsleben an sie gestellt werden, nicht mehr optimal gerecht werden.

Positiv zu sehen ist die Kompetenzerweiterung der Studienkommission, insbesondere die Verpflichtung zu österreichweiter Koordinierung von Kernfächern als verbindlichen Grundstock an unverzichtbaren Lehrinhalten. Dieser „österreichweite Standard“ sichert einerseits wesentliche Grundpfeiler des Studiums, andererseits die Gleichwertigkeit der Studien an verschiedenen Standorten. Vormals sehr kompakte Wissensgebiete (sehr spürbar in der Biologie, sicher auch zutreffend für andere Disziplinen) spalten sich in stark divergierende Zweige bzw. laufen Gefahr, sich in Details zu verlieren, sodaß eine gemeinsame Wissensbasis immer schmaler wird. Diesem Trend könnte eine auf Konsens beruhende Definition „harter“ Kernfächer mit bewußter Konzentration auf wesentliche Grundinhalte der betreffenden Disziplin etwas entgegenwirken. Der an sich gute konzeptionelle Ansatz, der im Gesetzestext enthalten ist, birgt aber auch Stolpersteine und könnte bremsend wirken. Erst die künftigen

Erfahrungen werden zeigen, ob die Kooperationsbereitschaft (und nicht zuletzt auch die limitierten Zeitkontingente - denn Diskussionen wird es viele geben!) österreichischer FachkollegInnen ausreichen, um daraus Nutzen zu ziehen. Nicht zuletzt könnte es bei Gelingen dieser Aufgabe auch zu einer weiteren - immer wieder gewünschten - Steigerung der studentischen Mobilität innerhalb Österreichs kommen! (Daß dabei auch andere Rahmenbedingungen stimmen müssen, wie Stipendien, günstige Unterkünfte u.a. infrastrukturelle Maßnahmen, liegt auf einer anderen Ebene!). Die autonome Arbeit der regionalen Studienkommissionen andererseits gewährleistet größere Flexibilität, und aktuelle Inhalte und Fächer könnten rascher als bisher umgesetzt werden, auch in größerem Umfang, da Schwerpunktfächer keiner verbindlichen österreichweiten Koordinierung bedürfen. Das sollte aber nicht ausschließen, daß man versuchen sollte, die regionalen Lehrschwerpunkte ebenfalls miteinander abzusprechen - so weit dies unter Bedachtnahme auf Forschungsschwerpunkte sinnvoll ist.

Neben dem Kernpunkt einer Neugestaltung der Studienpläne enthält der Entwurf noch weiteren Zündstoff für die unmittelbar bevorstehende Diskussion. Auf einige brisante Neuregelungen sei noch kurz hingewiesen: Ambivalent zu sehen ist die ganz wesentlich vereinfachte Abhaltung von Universitätslehrgängen. Prinzipiell kann die Öffnung der Universitäten und die Vermittlung fundierten Wissens an Universitätsfremde positiv gesehen werden, kommen wir doch damit unserer gesellschaftlichen Bildungsverpflichtung insgesamt näher. Dazu kommt, daß derartige Kurse v.a. der Weiterbildung der Absolventen der Universität selbst dienen sollen, also (auch) postgraduale Ausbildungsgänge (Quasi-Aufbaustudien) sind. Als Möglichkeit neuer Formen integraler, multidisziplinärer und zusammenführender Wissensvermittlung (etwa auf dem komplexen Gebiet der „Umweltwissenschaften“) ergäben sich für die Universität - allenfalls zusam-

men mit anderen Rechtsträgern - wichtige neue Perspektiven. Die Universitäten werden aber gut beraten sein, entsprechende Regelungen zu treffen, nach denen Lehrinhalte und Prüfungsverfahren einer Qualitätskontrolle zu unterwerfen sind, soll es nicht zu einem Ausverkauf am neuen akademischen Titel „Univ.-Lehrgangs-Absolvent/In“ kommen.

Analoges gilt für die Bestimmungen zum Studium irregulare, das es als „individuelles Studium“ auch weiterhin geben wird und das trotz reduzierter Semesterzahl (6) und Zahlenprüfungspflichtigen Stunden (100) mit dem Titel „Mag.“, allerdings ohne Zusatz (etwa „rer. nat.“) absolviert werden kann.

Das universitätsautonome Bewilligungsverfahren sieht allerdings nur eine formale Prüfung durch den Rektor, jedoch keine inhaltliche Prüfung durch die einschlägigen Studienkommissionen vor. Bei aller Sympathie für das Engagement junger Menschen, nach ganz auf das persönliche Interesse zurechtgeschnittenen Plänen studieren zu wollen, um sich v.a. multidisziplinär auszubilden (was im Zusammenhang mit den Universitätslehrgängen oben bereits als wichtig erwähnt wurde), muß doch auf die Gefahr eines allzu einfachen Zuganges zu derartigen Studien hingewiesen werden, wenn diese zu „billig“ gehandelt werden. Man gewinnt fast den Eindruck, als böte der Gesetzgeber hier versteckte Kurzstudien an, die dem Staat natürlich eine ganze Menge Geld ersparen, jedoch dazu führen daß die Universität zwei z.T. sehr unterschiedlich ausgebildete Kategorien von AbsolventInnen in die Praxis entläßt; und hier wird wohl nicht immer zwischen (nur) „Mag.“ und „Mag. rer. nat.“ (o.ä.) unterschieden! Darüber hinaus muß man sich nach der Sinnhaftigkeit des aufwendigen Verfahrens der Erstellung der „Verwendungsprofile“ und der Studienpläne fragen! Sinnvoller erschiene es, durch geschickte Strukturierung der Studienpläne selbst Möglichkeiten einer vielseitigen Stoff- und Fachverknüpfung im Rahmen der regulären Studien anzubieten, wie dies zur Zeit im Studienplan „Ökologie“ bereits der Fall ist.

Der Entwurf sieht weiters die Möglichkeit vor, daß auch Univ.-Assistenten ohne venia (Doktorat und zwei Dienstjahre) zur Betreuung und Begutachtung von Diplomarbeiten herangezogen werden können, sanktioniert also de facto einen Zustand, der vielerorts an den Universitäten, namentlich im Falle hochfrequenter Studiengänge, schon existiert. Inwieweit eine generelle Lösung sinnvoll ist, muß dennoch gut überlegt werden.

Man bekommt im Gespräch mit Fachkollegen eher das Gefühl vermittelt, daß eine etwas umfassendere Diplomarbeiten-Begutachtung, etwa Einbindung mehrerer Gutachter, u.U. auch Einholung von Instituts- bzw. Abteilungs-Stellungnahmen etc., zur Steigerung der Qualität der Diplomarbeiten, gerade wieder bei überlaufenen Fachrichtungen, zu überlegen wäre. Im Rahmen der Diplomprüfung ist im neuen Entwurf - analog zum Rigorosum - eine „defensio“ vorgesehen.

Das klingt aufs erste gut, doch muß bedacht werden, daß sich damit der Stoff für die Diplomprüfung weiter einengt und der Kandidat/die Kandidatin noch weniger als bisher angehalten ist, sich im Rahmen der Prüfungsvorbereitung am Ende des Studiums noch einmal synoptisch mit einem größeren Wissensgebiet auseinanderzusetzen.

Auf vieles, z.T. nicht Unwesentliches

(z.B. Verwaltungsänderungen im Studienablauf, autonome Neuordnung der Bewertungs- und Prüfungsverfahren) kann an dieser Stelle nicht näher eingegangen werden. Der Schreiber dieser Zeilen hofft aber, dennoch darauf aufmerksam gemacht zu haben, daß der Entwurf „UniStG“ von höherer Brisanz ist, als vielen von uns zunächst bewußt war, vielleicht weil man in der Vordiskussion meist nur die zweifelstfrei positiven Perspektiven (v.a. Autonomie und Praxisnähe) hervorgekehrt hat, vielleicht auch, weil die Vorbereitungsphase zu diesem Entwurf etwas im Schatten der hohen Wogen der UOG-Diskussion lag.

Wenn auch gewisse Rahmenbedingungen des Entwurfs zweifellos inhaltliche und formale Verbesserungen unserer Studien zulassen, so wird es doch noch intensiver Anstrengungen aller Beteiligten bedürfen, die Endfassung insgesamt praktikabel zu gestalten; einige Passagen sind jedenfalls ernsthaft zu überdenken!

Als Alternative zum neuen Gesetz wären Novellierungen und Anpassungen der bestehenden Gesetze und Verordnungen an den neuralgischen Punkten sicher auch denkbar. Entgegen dem UOG 93 (bei dem diese Alternative wahrscheinlich sinnvoller gewesen wäre!) ist angesichts der Vielzahl der bestehenden, sich zum Teil überlappenden Regelungen Einschmelzung

und Neuguß aber wohl der effizientere Weg, auch wenn das für alle Beteiligten arbeitsintensiver ist. Durch die an nähernde Zeitgleichheit des Wirksamwerdens des UOG 93 und des neuen UniStG könnten darüber hinaus im gesamten Komplex der universitären Lehre ohne Rücksichtnahme auf eingefahrene, z.T. rostige Geleise, die Weichen völlig neu gestellt werden. Auch die Entwicklung neuer, effizienterer und problemorientierterer Formen der Stoffvermittlung (die uns auch ohne neues Gesetz nicht erspart bliebe), könnte beschleunigt werden, und analoges gilt für den Dialog mit der Praxis. Gerade der Mittelbau als wesentliche mitgestaltende Kraft der universitären Lehre muß das ins Haus stehende abschließende Begutachtungsverfahren, insbesondere aber die in der Folge auf uns zukommende Arbeit in den Studienkommissionen sehr ernst nehmen, wollen wir uns die Chancen einer sinnvollen Aktualisierung der Studien nicht von vorne herein entgehen lassen - kurz, es kommen (wieder einmal!) turbulente Zeiten auf uns zu!

Univ.-Doz. (tit.Ao.Prof.) Dr. R. Albert
Institut für Pflanzenphysiologie
Universität Wien
Studienkoordination Ökologie

Vorinformation über freie Stellen in den wissenschaftlich-technischen Diensten der Europäischen Kommission

Laut Mitteilung von Gen.Dir. Contzen von der Generaldirektion XII der Europäischen Kommission wird derzeit eine Anzahl von Personalstellen in den verschiedenen wissenschaftlich-technischen Diensten der Europäischen Kommission für Bewerber aus den drei neu beigetretenen Mitgliedsländern Österreich, Finnland und Schweden freigehalten. Diese mittleren Leitungsfunktionen der Stufen A3, A4 und A5 werden im Zeitraum 1995/

1997 zur Besetzung gelangen, und die Ausschreibung davor wird in einem vereinfachten Verfahren nur in diesen drei Ländern einschlägig bekannt gemacht werden (Zeitungen, EU-Job-Börse beim Bundeskanzleramt).

Zum Zeitpunkt der definitiven Ausschreibung dieser Posten wird das BMWFK, erneut auf diese Karrieremöglichkeit hinweisen.

Ist der Entwurf zukunftsweisend?

Hans-Ludwig Holzer

Einleitung

Die hier vorgelegte Bewertung des Entwurfes bezieht sich auf die Kernzone der Studien, auf die Erstellung und inhaltliche Gestaltungsmöglichkeiten der Studienpläne. Dieser Teil der Reform ist an Grundvoraussetzungen zu prüfen und zu bewerten. Eine Beurteilung wird sich ferner aus der gesetzlichen Rahmensetzung, die gesellschaftspolitisch berechtigt eingefordert werden kann, der Gestaltbarkeit der Studieninhalte durch die Betroffenen (Lehrende, Studierende und AbsolventInnen) und der Umsetzungen in Form der Studienpläne ergeben.

Im Hinblick darauf werden die Voraussetzungen (I), die im Entwurf vorgelegten wesentlichen Veränderungen (II), die sich daraus möglichen Verbesserungen/Verschlechterungen (III) und eine Zusammenfassung aus der persönlichen Sicht eines Naturwissenschaftlers vorgestellt.

I. Einige Grundvoraussetzungen für eine Analyse und Kritik am UniStG:

- * Die Erhaltung der Verbindung von Forschung und Lehre ("Forscher als Lehrer", "Studierende" als "(Mit)forschende") als Spezifikum der univ. Lehre, um eine besondere Qualität der Studien zu wahren.
- * Die Autonomie der Studienplanerstellung und -erlassung hat ausschließlich in Kommissionen zu verbleiben, in denen Lehrende und Studierende unter Einbindung außeruniversitärer Mitwirkung (Vorschlagsrecht und Mithilfe durch Anhörung) zusammenarbeiten ("Studienkommission" im Sinne des UOG-STUKO).
- * Neben fachspezifischen Studien sind die in Zukunft immer eindringlich eingeforderten interdisziplinären Studien-

gänge zu ermöglichen. Dies erfordert eine breit angelegte Grundausbildung unter Einschluß des Wissens für die Universitätsreife und Vielfalt der Kombinationsmöglichkeiten. Dadurch wird die berufliche Mobilität und Motivation zur Weiterbildung der Absolventen gesteigert.

- * Alle Studiengänge sind so zu gestalten, daß neben den einzufordernden Grunderfordernissen eines oder mehrerer Spezialgebiete die Neigungen, Begabungen und Interessen der Lehrenden und insbesondere der Studierenden durch mögliche Studiengestaltung berücksichtigt werden.
- * Die Studiendauer ist anhand der inhaltlichen Qualität, die sich auf vorgegebene Zielvorstellungen hin zu orientieren hat, zu gestalten.
- * Die Anpassungen (Veränderungen) von Studiengängen sollen aufgrund der rasanten Entwicklung und Schwerpunktverlagerungen in fast allen Fachgebieten ohne bürokratische Hürden und langwierige außeruniversitäre Prozesse vollziehbar sein.
- * Der freie Zugang, die freie Wahl der Studienrichtung und die Förderung der Mobilität (z.B. Studienortwechsel) der Studierenden ist zu gewährleisten.

II. Bemerkungen zu den im Entwurf vorgenommenen Veränderungen:

1. Die bisher auf die Erstellung eines Studienplanes einwirkenden Gesetze (AHStG, BG über die Studienrichtungen und Verordnungen) werden in einem Rahmengesetz zusammengefaßt.
2. Die in den Anlagen aufgeführten Diplom- und Doktoratsstudien werden um die zahlreichen Studienzweige reduziert.

3. Alle Studien werden als Einfachstudien durchzuführen sein (Ausnahme: Lehramtstudien).

4. Im Gesetzesrahmen werden hinsichtlich der Gestaltung der Studienpläne ausschließlich die Studienrichtungen, Zahl der Studienabschnitte, die maximale Gesamtsemesterzahl, der obere Gesamtstundenrahmen und die jeweiligen akademischen Grade festgelegt.

5. Studienpläne richten sich inhaltlich ausschließlich nach den von den STUKOs unter Mitwirkung (Anhörung) außeruniversitärer fachrelevanter Personen erstellten Verwendungsprofilen aus und werden durch Verordnung erlassen (inkl. formale Kontrolle durch den BM).

III. Mögliche Verbesserungen nach erster Analyse:

1. Der gesetzliche Rahmen für die Studien an Universitäten ist stark vereinfacht und dadurch überschaubar.
2. Die gesetzliche Rahmensetzung wird ein Maximum an verantwortlicher und zu verantwortender Arbeit und Autonomie auf ein drittelparitätisch zusammengesetztes Universitätsorgan (STUKO, Gesamt-STUKO) übertragen.
3. Ausgangspunkt für die Gestaltung der Studien wird kein starres gesetzliches Korsett, sondern ein von der STUKO zu erarbeitendes Verwendungsprofil für die Absolventen sein. Bei der Erstellung dieses Verwendungsprofils sind außeruniversitäre, fachkompetente Vertretungen anzuhören. Damit wird der Verantwortungsbereich gegenüber den Absolventen nicht nur inner- sondern auch außeruniversitär verbessert.
4. Die Erlassung des Studienplanes

durch die jeweilige STUKO erfolgt stufenweise:

- Erstellung eines Entwurfes auf Grundlage des Verwendungsprofils;
- Berücksichtigung der Verordnungen der Gesamt-STUKO bei Angebot der Studien an mehr als einer Universität;
- universitäres Begutachtungsverfahren unter Anhörung außeruniversitärer VertreterInnen;
- nachweisliche Verarbeitung der Stellungnahmen durch die STUKO;
- Beschluß des Studienplanes;
- Vorlage beim BM; eine Untersagung ist nur aus formalen Gründen oder wegen finanzieller Auswirkungen möglich.

Die Gestaltung des Stufenplanes durch die STUKOs, insbesondere die Mitwirkung der beruflichen InteressensvertreterInnen sollte im Sinne der AbsolventInnen ein Verantwortungsbündel zwischen Wissenschaft - Forschung und Praxis ergeben. Ob diese Verbindung im Rahmen der Doktoratsstudien erforderlich ist, ist in Frage zu stellen.

5. Bei Gestaltung eines Stufenplanes haben schon derzeit sich abgezeichnete Kern-, Schwerpunkt- und freie Wahlfächer entscheidenden Eingang in das UniStG gefunden. Diese werden aus Sicht des Verwendungsprofils definiert und somit das starre Korsett der derzeitigen Studienordnungen aufgegeben. Da die Erstellung des Verwendungsprofils der STUKO obliegt, werden die Bewertungen, Inhalte und Ausgestaltung der einzelnen Fachgebiete eines Studiums ausschließlich von dieser zu verantworten sein.

Zusammenfassung:

1. Bei der Reform des Studienrechtes für Studien an Universitäten werden die entscheidenden Fehler, die bei der Reform der Organisation der Universitäten (UOG 1993) begangen worden sind, nicht fortgesetzt. Unter Beibehaltung der seit 1975 geltenden verantwortlichen Mitbestimmung aller betroffenen Angehörigen

der Universitäten (hier: UniversitätslehrerInnen und Studierende) wird eine weitestgehende Autonomie für die jeweilige Universität (STUKO) und die Universitäten (Gesamt-STUKO) bei der Erlassung der Studienpläne in einem sinnvollen gesetzlichen Rahmen (gesellschaftspolitisch einzufordernde Basis) verwirklicht.

2. Durch die Erstellung eines Verwendungsprofils für die Studiengänge werden Lehrende, Studierende und jene, die die Berufsfelder für die Absolventen gestalten, aufgefordert, sich vor Erlassung eines Studienganges ausführlich und zukunftsweisend mit den Inhalten und Zielen zu beschäftigen.

3. Die Diskussionen und detaillierten Analysen des UniStG-Entwurfes in den Hochschülerschaften, STUKOs, Instituten, Fakultäten, Senaten und Direktionen werden Mängel, bürokratische Hürden, vereinfachbare Verfahrensläufe aufzeigen, die jedoch den grundsätzlich positiven Gesamteindruck kaum beeinflussen werden.

4. Hinsichtlich der hier nur im Zusammenhang mit der Erstellung der Inhalte der Studienpläne behandelten Teilbereiche "Studierende" (Zulassung, Rechte, Prüfungswesen, Anrechnungsverfahren, etc.) und anderer formaler Bereiche ist ebenfalls unter Berücksichtigung der eingangs gestellten Forderungen durch die Rahmensetzung ein sinnvoller Weg beschritten worden.

5. Mit der im Entwurf vorgesehenen verantwortlichen Einbindung der Lehrenden, Studierenden und AbsolventInnen wird der Gestaltung der Studien ein neues Gewicht verliehen, eine Delegation auf den Gesetzgeber im Hinblick auf falsch organisierte Studien, mangelhafte (Aus)Bildung, Unbeweglichkeit der Anpassungsmöglichkeiten, Fehlen berufsrelevanter Erfordernisse und vieles andere mehr wird durch die neue Rahmensetzung und Studienplangestaltung nicht mehr möglich sein.

6. Es wird an der Kreativität, Ernsthaftigkeit und am Verantwortungsbewußtsein der Betroffenen liegen, den Gesetzesrahmen mit zukunftsweisenden Inhalten zu füllen.

Tit.ao.Univ.-Prof.Dr. H. L. Holzer
Vorsitzender des ÖDV
Institut für Geologie und Paläontologie
Universität Graz

Berichtigung

In der letzten Ausgabe des BUKO Infos (2/95) ist uns ein sinnentstellender Tippfehler passiert.

Auf Seite 26, 1. Spalte, 29. Schriftzeile von oben haben wir geschrieben Ass.-Doz.Univ.Prof. stattdessen heißt es aber richtig: Assoc.Univ.Prof. (Associate Univ.Prof.).

Wir bitten um Entschuldigung.

Workshop

"Qualität der Lehre (in der Medizin)"

19.-21.10.1995, Universität Graz, Wallgebäude, Merangasse 70
Leitung: Jörg-Ingolf Stein, Univ. Graz und Richard Uher-März, Univ. Wien

Informationen bei Fr. F. Schlacher, Univ.-Kinderklinik Graz, Auenbruggerplatz, 8036 Graz, Tel.: 0316-385-2605, Fax: 0316-385-3264

Überlegungen

Rudolf Freund

Mitten in der Umsetzungsphase des UOG 1993 droht nun auch ein neues Studiengesetz über die Universitäten hereinzubrechen. Obwohl, wie in den Erläuterungen zu diesem Gesetzesentwurf ausgeführt, die Beratungen der Arbeitsgruppe „Reform des Studienrechts II“ noch nicht abgeschlossen sind, wurde vom Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst ein Gesetzesentwurf zur Begutachtung ausgesandt. Entgegen den Intentionen der Verfasser dieses Gesetzesentwurfs sind noch viele Bestimmungen unklar formuliert oder schwer nachvollziehbar; außerdem werden die gestellten Ziele kaum oder nur mit untauglichen Mitteln erreicht.

Der vorliegende Gesetzesentwurf kann daher wohl nur als Grundlage für weitere Diskussionen angesehen werden. Erinnerung man sich allerdings an den Entwicklungsprozeß bei der Entstehung des UOG 1993, so muß man auch für die Endversion des UniStG noch das Schlimmste befürchten. Ein Beispiel aus der Entwicklung des UniStG möge dies verdeutlichen: Während im Endbericht der Arbeitsgruppe „Deregulierung des Studienrechts“ aus dem Jahre 1994 die freie Wahl des Prüfers bei der zweiten Wiederholung einer Prüfung nicht in Frage gestellt wurde, so wird im derzeitigen Gesetzesentwurf in diesem Falle nur mehr irgendein anderer Prüfer garantiert.

Das neue UniStG will nicht nur eine Verbesserung der Studienbedingungen erreichen, sondern auch das Studienrecht dem neuen UOG 1993 anpassen. Daraus ergeben sich viele Problemfelder, von denen ich in diesem Beitrag (leider) nur einige wenige herausgreifen kann, wo mir persönlich eine weitere Diskussion der entsprechenden Bestimmungen im vorliegenden Gesetzesentwurf und auch eine teilweise Änderung derselben unbedingt notwendig erscheint.

Gerade für technische Studienrichtungen besteht kaum die Notwendigkeit für eine größere Änderung des Studiengesetzes, weil ja eben erst die Übergangsphase zum neuen Bundesgesetz über technische Studienrichtungen (rech-StG 1990) zu Ende gegangen ist. Da einige der im Gesetzesentwurf enthaltenen neuen Bestimmungen auf gerade diese eher berufsorientierten Studien abzielen, scheint mir keine besondere Eile für die Einführung des neuen UniStG geboten. Außerdem halte ich es für günstiger, das neue UniStG erst dann in Kraft treten zu lassen, wenn alle Universitäten nach dem UOG 1993 eingerichtet sind, um komplizierte und undurchsichtige Übergangsbestimmungen vermeiden zu können.

Im Bereich der Studienkommissionen findet man eine der wichtigsten Neuerungen des UniStG, nämlich die Bestimmungen über das sogenannte „Verwendungsprofil“, das jede Studienkommission zur Vorbereitung des Studienplanes für die Absolventen des entsprechenden Studiums zu erarbeiten hat. Bei der Erstellung dieses Verwendungsprofils, welches zu einer „bedarfsgerechten Orientierung der universitären Ausbildung“ führen soll, müssen auch Vertreter der Wirtschaft sowie Berufs- und Interessensvertreter gehört werden. In der derzeitigen Fassung der entsprechenden Paragraphen des neuen UniStG ist damit eine übermäßige Betonung der Orientierung am aktuellen Arbeitsmarkt gegeben, wobei der Bildungsauftrag der Universitäten weitgehend in den Hintergrund tritt. Für die technischen Studien scheinen mir die bereits im Tech-StG 1990 enthaltenen Bestimmungen über die Einbeziehung außeruniversitärer Berufs- und Interessensvertreter bei der Erstellung neuer Studienpläne völlig ausreichend zu sein. Für viele andere Studien, wie beispielsweise die meisten geisteswissenschaftlichen Studi-

en (welche nach dem neuen UniStG kulturwissenschaftliche Studien heißen sollen) ist eine derartige Berufsorientierung nicht adäquat und bedeutet daher unnötigen administrativen Aufwand. Positiv ist zu vermerken, daß die Studienkommissionen bei der Erstellung der Studienpläne weitgehend autonom sind und nur an bestimmte Richtlinien der entsprechenden Gesamtstudienkommissionen im Bereich der sogenannten „Kernfächer“ gebunden sind.

Die Erarbeitung eines Verwendungsprofils und die eigenständige Gestaltung des Studienplanes stellen, im Vergleich mit dem UOG 1993, zusätzliche Aufgaben für die Studienkommissionen dar; als zusätzliche Aufgaben für die Studiendekane ergeben sich aus dem Gesetzesentwurf überdies die Erstellung und Verteilung von Informationsbroschüren sowie die Organisation von Tutorien für Studienanfänger. Daraus wird ein zusätzlicher Bedarf an Verwaltungspersonal von durchschnittlich zwei Stellen pro Fakultät abgeleitet! Um die anfallenden Mehrkosten von etwa 58 Millionen Schilling abzudecken, insgesamt aber durch die Studienreform eine Kostenreduktion zu erreichen, werden unter anderem die derzeit angebotenen Aufbaustudien ü? gebührenpflichtige Universitätslehrgänge übergeführt (Ersparnis etwa 32 Millionen Schilling), sowie durch die Verkürzung der Studiendauer und Stundenkürzungen bei bestimmten Studien Studienförderungen sowie Kollegien- und Prüfungsgelder eingespart (Ersparnis etwa 50 Millionen Schilling). Welch eine Reform: Um den erweiterten Verwaltungsapparat bezahlen zu können, muß man bei den Studenten und den Universitätslehrern weitere Einsparungen vornehmen!

Als eine der Maßnahmen zur Vereinfachung der Administration wird die Reduktion der möglichen Typen von

Studien auf Diplom- und Doktoratsstudien gehandelt. Ehemalige Kurzstudien wie „Datentechnik“ (Studiendauer: 6 Semester; akademischer Grad: Diplom-Ingenieur) werden dabei ebenso zu Diplomstudien wie das Studium der „Humanmedizin“ (Studiendauer: 12 Semester; akademischer Grad: Diplom-Arzt). Um den Doktorgrad zu erlangen, ist in beiden Fällen ein 4 Semester dauerndes Doktoratsstudium anzuschließen. Gegen eine derartige „Typengleichmacherei“ werden sicher im speziellen von seiten der Mediziner noch viele Argumente eingebracht werden; jedenfalls würde auch ich es vorziehen, im Krankheitsfalle einfach „zum Doktor“ gehen zu können...

Im neuen UniStG treten „Diplomstudien als individuelle Studien“ an die Stelle der „studia irregularia“. Für diese Diplomstudien können die Studierenden ihre individuellen Studienpläne gestalten, die vom Rektor ohne inhaltliche Prüfung genehmigt werden müssen, sofern einige formale Bedingungen erfüllt werden (u.a. Studiendauer von mindestens 6 Semestern, Verwendungsprofil). Der interuniversitären Studienvielfalt sind da wohl kaum Grenzen gesetzt; allerdings könnte auch ein beträchtlicher administrativer Aufwand entstehen, wenn nur genügend viele Studierende von dieser Möglichkeit der individuellen Gestaltung ihres Studiums Gebrauch machen. Andererseits werden die Möglichkeiten zu einer interuniversitären Gestaltung eines bestimmten Studiums durch das neue UniStG, wenn man von den Freifächern absieht, total unterbunden. Demgegenüber soll jedoch künftighin mit der Erteilung der *venia docendi* österreichweit die Prüfungsbefugnis für das jeweilige Fach verbunden sein.

Zur Reduktion des Verwaltungsaufwands soll die semesterweise Inskription nach dem neuen UniStG durch die automatische Verlängerung der Zulassung um ein Studienjahr ersetzt werden. Diese Regelung wäre durchaus zu begrüßen, wenn diese automatische Verlängerung der Zulassung zu einem bestimmten Studium nur an die Bezahlung des Hochschülerschaftsbeitrages

(und des Studienbeitrages für Ausländer) gebunden wäre. Wird jedoch vor Ablegung der ersten Diplomprüfung die Mindeststudienleistung (die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung) dreimal nicht erfüllt oder wird die dreifache Studiendauer überschritten, so hat ein Student für alle Zeiten das Recht verwirkt, dieses Studium an einer österreichischen Universität abzuschließen. Im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage können keine wichtigen Gründe mehr geltend gemacht werden, die geeignet waren, den Studierenden an der gehörigen Fortsetzung des Studiums zu hindern (wie insbesondere Krankheit, Schwangerschaft, Berufstätigkeit, etc.). Wie können Studierende es denn auch wagen, krank oder schwanger zu werden oder gar während ihres Studiums einen Beruf auszuüben, um sich und eventuell ihre Familie zu ernähren? In den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf findet man noch dazu eine wahrlich unglaubliche Begründung für diese Härte:

„Die Universitätsverwaltung hat häufig die Exmatrikulation vorgenommen, mußte jedoch - verbunden mit entsprechendem Aufwand - diese zurücknehmen, wenn wichtige Gründe geltend gemacht wurden. Dies führte in der Folge zu einem durch Frustration begründeten Vollzugsdefizit.“ Was bedeutet denn auch die persönliche Katastrophe eines Studenten, der seine akademischen Zukunftsträume zu Grabe tragen muß, im Vergleich zu dem frustrierenden Erlebnis eines Verwaltungsbeamten, einen bereits ausgestellten (negativen) Bescheid revidieren zu müssen!

Trotz guter Ansätze findet man in dem vorliegenden Entwurf des UniStG noch viele andere Bestimmungen oder Formulierungen, die einer weiteren eingehenden Diskussion bedürfen, wobei vor allem auch die Auswirkungen des neuen UOG 1993 und eines möglicherweise bald ins Haus stehenden neuen Dienstrechts zu beachten sind. So gewinnt in diesem Zusammenhang der Satz „Bei Bedarf können auch andere Lehrveranstaltungen während der Ferien abgehalten werden“ - der sich schon im alten AHStG findet - vielleicht grö-

ßere Bedeutung als vor Inkrafttreten des UOG 1993, welches dem Studiendekan geeignete Kompetenzen zuerkennt, einen derartigen Bedarf festzustellen und durch Anweisungen an Universitätslehrer die Durchführung entsprechender Lehrveranstaltungen zu bewirken.

Abschließend möchte ich noch einmal festhalten, daß Maßnahmen, die auf eine Vereinfachung des Verwaltungsaufwandes zielen, nicht eine Aufblähung des Verwaltungsapparates bei gleichzeitiger Reduktion des Lehrangebotes bewirken dürfen. Bei allem Verständnis für notwendige Sparmaßnahmen können Universitäten nicht nur der möglichst schnellen Berufsausbildung dienen, sondern sie müssen auch vom Staate Österreich subventionierte Bildungsstätten bleiben, wo die Studierenden ihr Wissen erweitern und vertiefen können.

Univ.-Doz. Mag. Dipl.-Ing. Dr. R. Freund
Vorsitzender der Studienkommission Informatik
Institut für Computersprachen
Technische Universität Wien

UniStG im INTERNET :

Der Volltext des UniStG-Entwurfes kann auch über den Server des Ministeriums abgerufen werden.

URL: <http://www.bmwf.gv.at/6hsrecht/unistg/pageinh.htm>

Anregungen, Kritiken und Vorschläge können an eine eigens dafür eingerichtete Mail-Adresse direkt an das BMWFK gerichtet werden: ustg_ent@bmwf.gv.at

Allgemeine Studienreform - Techniker Studienreform

Werner Gobiet

An den Technischen Universitäten wurde mit der Techniker Studienreform der allgemeinen Studienreform einiges vorweggenommen. Was für Erfahrungen gibt es mit der Techniker Studienreform, und welche Auswirkungen könnten diese für den Gesetzesentwurf haben? Mein Beitrag soll die Situation an der TU Graz aufzeigen, wobei ich mich hauptsächlich auf das Studium des Bauingenieurwesens beziehe.

Wenn die Qualität des Studiums gehoben werden soll, ist es kaum möglich, die Höchststundenzahl sowie die Vielfalt der Lehrveranstaltungen zu senken.

Es stimmt schon, manche Lehrveranstaltungen gehören oder wurden bereits entrümpelt. Aber gerade im technischen Bereich sind eine Anzahl von weiteren Fachbereichen, die zum Teil neu sind, wichtig geworden, weil diese eng mit dem Fachstudium zusammenhängen oder weil sie erst die notwendige Gesamtschau ermöglichen. Es wäre verantwortungslos, wenn solche Fachgebiete nicht in die Technikstudien aufgenommen würden. Wir brauchen dabei z.B. nur an den Fragenkomplex "Einfluß der Umweltechnik auf andere Fachgebiete" oder "Technikfolgenabschätzung" denken. Diese und noch andere neue Fächer muß jeder Technikstudent kennen lernen und im Zusammenhang mit traditionellen Fächern seines Studiums in einer Gesamtschau diskutieren. Da es bisher noch nicht möglich war, alle diese Themen in die Grundstudien zu integrieren, wurde das Aufbaustudium "Technischer Umweltschutz" eingerichtet, welches sich in Graz sehr bewährt hat.

Um sich aber mit diesen neuen Fachgebieten auseinandersetzen zu können, werden zusätzliche Lehreinheiten, welche zum Teil parallel geführt werden

müssen, benötigt. Das neue Studiengesetz schreibt für alle "Ingenieurwissenschaftlichen Studien" ohne Rücksicht auf die Art des Studiums eine Höchststundenzahl von maximal 210 Semesterwochenstunden vor (Techn.Chemie und Wirtschaftsingenieurwesen-Techn.Chemie 235, sowie Datentechnik und Versicherungsmathematik 90 Stunden): In der Studienkommission für "Bauingenieurwesen" und "Wirtschaftsingenieurwesen-Bauingenieurwesen" wurde die Stundenreduzierung von rund 230 auf 210 breit diskutiert. Als Ergebnis kam heraus, daß beim Vollstudium "Bauingenieurwesen" kaum noch weiter die Höchststundenzahl gekürzt werden kann und daß im Sinne der Gesamtschau noch weitere neue Gegenstände aufgenommen werden müssen. Die Lösung: Statt 8 Vertiefungsrichtungen wurden nun drei Studienzweige eingeführt und die Konstruktionsübungen wurden in Hörsaalübungen und Hausarbeit geteilt.

Durch die Einführung der Studienzweige konnte die allgemeine Grundfachausbildung, aber auch die naturwissenschaftliche Grundausbildung zurückgenommen werden, wobei wichtige Gegenstände im Sinne der Gesamtschau aufgenommen wurden.

Da aber dadurch nicht genug Stunden eingespart werden konnten, wurden im Studienplan für die Konstruktionsübungen nur mehr die Stunden der Hörsaalübung aufgenommen und die Hausarbeit nicht als Stundenaufwand berücksichtigt. Fazit: Im tatsächlichen Stundenumfang ergaben sich unwesentliche Änderungen, aber die Studenten müssen gleich viel arbeiten und bekommen weniger Stunden angerechnet. Auch für das Kollegengeld bzw. Lehraufträge fallen weniger Stunden an, da die Betreuung der Hausarbeit

nicht berücksichtigt wird.

Aber Studienzweige sind nicht erlaubt. Viele, insbesondere Professoren, meinen, daß dadurch viele Gegenstände derart ausgedünnt werden müssen, daß nicht mehr von einer akademischen Ausbildung in diesen Fächern gesprochen werden kann.

Die Aufbaustudien wurden in den Gesetzesentwurf nicht mehr aufgenommen:

Es ist unverständlich, daß ein bewährtes und erfolgreiches Studienmodell einfach gestrichen wird. Es mag schon sein, daß die Aufbaustudien zum Teil nur eine Ansammlung von vorhandenen und zeitlich verstreuten Lehrveranstaltungen waren, so daß es kaum möglich war, das Studium sinnvoll zu gestalten und daß so nicht vernünftig (zeitökonomisch) und schon gar nicht berufs begleitend studiert werden konnte.

Beim Aufbaustudium "Technischer Umweltschutz" in Graz wurde aber mit Erfolg gezeigt, daß es auch anderes gehen kann: Spezielle Lehrveranstaltungen werden geblockt täglich nur zwischen 16:00 und 21:00 Uhr angeboten, so daß diese berufs begleitend besucht werden können. Dies war aber nur möglich, weil die meisten Universitätslehrer bereit waren, ohne Remuneration nach Dienst zu lesen, weil viel zu wenig Lehrauftragsstunden vom BMWFK zur Verfügung gestellt wurden.

Im Kommentar zum Gesetzesentwurf wird empfohlen, die Aufbaustudien durch sich selbstfinanzierende Hochschullehrgänge zu ersetzen: Universitätslehrgänge sind ein wichtiges Instrument, mit welchem berufs begleitend spezielle Neuentwicklungen bzw. Forschungsergebnisse eines be-

stimmten Fachgebietes vermittelt werden können. Die Dauer von Universitätslehrgängen ist meist zeitlich eingeschränkt, und der Lehrinhalt ist konkret auf ein bestimmtes Fachgebiet ausgerichtet. Ein 4-semestriges Aufbaustudium aber, welches noch dazu sehr umfassend ist, kann auf keinen Fall durch Universitätslehrgänge ersetzt werden. Denn dieses Studium kann nicht nur als eine begrenzte zusätzliche Aufgabe, welche meist in den Ferienzeiten angesiedelt ist, angesehen werden, sondern braucht dauernd eine Betreuung durch Lehrpersonen, wie eben ein normales Studium; d.h. es müssen ständige institutionelle Voraussetzungen vorhanden sein. Wenn aber die Studierenden alle Kosten tragen müßten, wären diese so hoch, daß das Studium wegen der hohen Kosten nicht mehr angenommen würde. Ist dies der Beitrag der Bundesregierung zur Verbesserung des Umweltschutzes?

Wie schreibt Höllinger im BUKO-Info

1/95 "„ Ebenso sind die Rahmenbedingungen der universitären Lehre zu berücksichtigen, wie knappe Ressourcen und die Bildungsfähigkeit der Studenten. ...". Mir kommt vor, daß bei vielen Bestimmungen des neuen Gesetzesentwurfs nicht das Ziel, die Hebung der Qualität der Studien, sondern die knappen Ressourcen im Vordergrund standen, obwohl erst vor kurzem die Bundesregierung von einer Bildungsoffensive gesprochen hat.

Der Gesetzesentwurf ist als Rahmengesetz konzipiert, zum Teil sind aber sehr detaillierte Vorschriften enthalten, die in einem Rahmengesetz nichts zu suchen haben. Z.B.: §55 (3) *Der Zeitraum für die Anmeldung zu einer Prüfung hat mindestens eine Woche zu betragen.* Ist eine Prüfung formal ungültig, wenn ein Lehrer eine Anmeldung z.B. 4 Tage vor der Prüfung annimmt, weil sie nicht gesetzeskonform zustande kam?

Aber andererseits ist es vernünftig, klarzustellen, daß längstens 2 Semester

nach Abschluß einer Vorlesung geprüft werden muß. Die starre Festlegung der Höchststundenzahl der einzelnen Studien scheint mir auch eher ein Ergebnis des Sparpaketes zu sein als der Bedarfssituation entsprechend und sollte daher eher der Gesamtstudienkommission bzw. den einzelnen Universitäten überlassen werden.

Natürlich bringt das Gesetz auch viele Vorteile, wie z.B. die Beseitigung der bestehenden unübersichtlichen Studienvorschriften (jeder Student hat heute praktisch seinen eigenen Studienplan, wobei oft Gegenstände seines Plans gar nicht mehr gelesen werden).

Die Kürze des Beitrags erlaubt es mir, nur auf einige kritische Punkte einzugehen, um die Diskussion etwas anzuregen.

[Ass.-Prof.Univ.-Doz.Dr. W. Gobiet](#)
Institut für Straßenbau und
Verkehrswesen
Technische Universität Graz

Budgetsanierung durch Aufbaustudien?

Helmut Bednar

Seit über 10 Jahren sind in Österreich (Graz und Wien) Aufbaustudien eingerichtet:

- * Technischer Umweltschutz
- * Rechts-, Betriebs- und Wirtschaftswissenschaften.

Aufbaustudien dienen - laut § 13 (1) d AHSStG - über ein Diplomstudium hinaus der Weiterentwicklung der Befähigung in einem zusätzlichen Fachgebiet und entsprechen in ihrer Dauer wenigstens dem ersten Studienabschnitt sowie den Anforderungen eines zweiten Studienabschnittes und bilden die Voraussetzung für den Erwerb eines Diplomes: Teilnahmebedingung ist ein abge-

schlossenes Hochschulstudium. Derzeit sind über 1000 Hörer in den beiden Aufbaustudien inskribiert. Mehr als 200 Personen haben die Aufbaustudien bis jetzt positiv abgeschlossen.

Der vorliegende Entwurf des Bundesgesetzes über Studien an Universitäten sieht Aufbaustudien nicht mehr vor, dafür wird die vereinheitlichte Studienform „Universitätslehrgänge“ vorgeschlagen.

Das Hauptargument des BMWFK für die Streichung der Aufbaustudien wäre die jährliche Einsparung von über 32 Millionen Schilling. Ein kurzer Anruf beim Ressort brachte bereits eine Re-

duktion des (vermeintlichen) Aufwandes um genau die Hälfte.

Aber auch diese 16 Millionen entsprechen nicht dem tatsächlichen Aufwand. Erste überschlägige Recherchen ergaben für alle Aufbaustudien an den zwei Hochschulstandorten einen Aufwand von ca. 56 Wochenstunden gegen Kollegiengeld (BMWFK: 1.665 Wochenstunden) und von ca. 71 Wochenstunden gegen Remuneration (BMWFK: 126 Wochenstunden). Verwendet man die vom Ressort eingesetzten monetären Beträge pro Woche, so ergibt dies einen finanziellen Aufwand von öS. 2,081.000.-

UniStG-Bodenkultur

Der tatsächliche Aufwand dürfte noch etwas darunter liegen, da von seiten des BMWFK nicht nach der je nach Art der Lehrveranstaltung unterschiedlichen Entschädigung differenziert wurde.

Eine Budgetsanierung ist durch die Streichung der Aufbaustudien nicht zu erwarten.

Der Autor wäre froh gewesen, hätte er als Studienkommissionsvorsitzender in der Vergangenheit mit entsprechenden Summen rechnen können.

Es ist manchmal frustrierend, wenn man in Einzelfällen Kollegen oft und oft bitten muß, doch eine Pflichtvorlesung zu geringeren Taxen abzuhalten.

Für das Aufbaustudium Technischer Umweltschutz (TUSCH) kann gesagt werden, daß sich die Absolventen in der Praxis gut bewährt haben.

Die praktische Umsetzung von Gesetzesbestimmungen vor allem aus den letzten Gesetzgebungsperioden erfordert verstärkt Fachleute, die, so wie die TUSCH-Absolventen, fachliche Kompetenzen aufweisen.

Vielfach wird geklagt, daß es Universitätsabsolventen im allgemeinen an sozialer Kompetenz mangle. Beim Aufbaustudium Technischer Um-

weltschutz wird versucht, daß u.a. im Rahmen eines einjährigen fachspezifischen interdisziplinären Projekts auch in dieser Hinsicht Fähigkeiten entwickelt werden.

Nicht nur in Deutschland, sondern auch in anderen europäischen Ländern gibt es Studienformen (einem Aufbaustudium vergleichbar), die als Voraussetzung ein abgeschlossenes Studium aufweisen und die nach Absolvierung von bis zu vier Semestern mit einem akademischen Grad abschließen.

Gerade im Hinblick auf die zunehmende internationale akademische Vernetzung muß getrachtet werden, daß in Österreich Studienformen - wie die Aufbaustudien - angeboten werden, die auch für einen Austausch attraktiv sind.

Universitätslehrgänge nach dem UniStG sehen keine Studienkommissionen vor.

Der Autor war seit der Einführung dieser Mitbestimmungsgremien Mitglied in verschiedenen Studienkommissionen und ist derzeit Vorsitzender der Gesamtstudienkommission und der interuniversitären Studienkommission für das Aufbaustudium Technischer Umweltschutz.

Gerade die Einbindung der Hörer hat immer wieder wesentliche Impulse für die laufende Studienplangestaltung gebracht.

Die Umwandlung eines Aufbaustudiums in einen Universitätslehrgang wäre mit Studienkosten verbunden. Dies bedeutet, die Hörer müßten pro Semester zwischen S 30.000.- und S 250.000.- aufbringen, je nach Akzeptanz des Universitätslehrgangs.

Derzeit wird die Einführung von Studiengebühren lebhaft diskutiert. Wie immer das Ergebnis sein wird, die vorhin genannten Beträge liegen weit über jeder Schmerzgrenze.

Der Autor möchte mit dem vorigen ein klares Bekenntnis zur Studienform „Aufbaustudium“ ablegen und einen dringenden Appell an den Gesetzgeber richten, den Entwurf um die „Aufbaustudien“ zu ergänzen.

Univ.Lektor OR [Dipl.Ing.Dr. H. Bednar](#)
Zentrum für Umwelt und Naturschutz
Universität für Bodenkultur

Reform des Studiengesetzes, ja aber . a N O a a Z Z a

Anita Schmeiser-Rieder

Bei Durchsicht des umfangreichen Entwurfes eines Bundesgesetzes über Studien an Universitäten (UniStG) ist der erste Blick einer Medizinkommission auf Änderungen des Medizinstudiums gerichtet und dort findet sich unter Besondere Bestimmungen bei Diplomstudien, Punkt 2.4. "Medizinische Studien", 2.4.2. "Humanmedizin" ein "Mag.med."

Grundsätzlich ist eine Reform des

Studiengesetzes und eine Vereinfachung und Vereinheitlichung desselben wichtig. Auch ist eine Reform des Medizinstudiums seit langem gewünscht, jedoch nicht eine Reform des akademischen Grades. Außerdem, das erfolgreiche Abschließen des Medizinstudiums und die Verleihung des Dr.med. ist auch heute nicht damit erreicht, daß der dritte Studienabschnitt gemeistert wurde, sondern bereits im Laufe des Studiums entweder eine Dis-

sertation oder ein Wahlfach gemäß § 13 STG absolviert wurde.

297 Gesamtstunden in 12 Semestern, ist ein bereits schwieriges Unterfangen, jedoch um wettbewerbsfähig zu bleiben, d.h. im Inland und Ausland, soll man jetzt auch noch 4 Semester für die Dissertation dazugeben müssen?

Diese unweigerliche Verlängerung des Medizinstudiums würde aber nicht die

Veränderung der Inhalte bedeuten, sondern es werden zwei Kategorien von Ärzten und Ärztinnen geschaffen.

Doch es handelt sich zur Zeit, wie gesagt, um einen Entwurf eines neuen Studiengesetzes und ich denke, daß man sich nach Anhörung der Ärztevertreter zu Abänderung des desselben entschließt. Wir werden die Gelegenheit der offiziellen Stellungnahme, zu der wir nun aufgefordert sind, als Vertreter des medizinischen Mittelbaues, bis 29.11.95 nützen. Denn von einer derartigen Reform sind die derzeitigen Ärzte und Ärztinnen an den Universitätskliniken als Hochschullehrer betroffen, sowie die zukünftigen Ärzte und Ärztinnen, die den Weg der Wissenschaftskarriere gehen.

Die Medizinkommission wird ihre Position in bezug auf das Studiengesetz detailliert insbesondere das Medizinstudium betreffend, in der Stellungnahme darstellen.

Als Vertreter des Mittelbaues der medizinischen Fakultäten können wir uns nur kurz mit dem "Mag.med." befassen, denn auf unserem Arbeitsplan stehen so wesentliche Dinge wie:

- eine noch immer unveränderte Arbeitszeit der Spitalsärzte, somit auch der Bundesärzte
- die Implementierung des UOG 93
- in diesem Zusammenhang nicht zu vergessen Sonderbestimmungen Medizin
- ein neues Dienstrecht
- Zahnmedizinstudium usw.

Und somit ist, abgesehen von der momentanen Debatte um das Studiengesetz, das Programm der Medizinkommission auch im Herbst ein dicht gedrängtes.

Wir beschäftigen uns bereits seit einigen Jahren sehr intensiv mit der Arbeitszeitregelung für Ärzte. Am Beginn dieses Jahres wurde uns vom Sozialministerium der Entwurf zum Arbeitszeitgesetz für Ärzte zur Begutachtung vorgelegt, welche wir auch vorgenommen haben. Es liegt, wie bekannt, eine entsprechende Diskussionsgrundlage der Medizinkommission

bereits seit Dezember 1992 vor.

Als Vertreter der Ärzte im Hochschulbereich ist für uns der universitäre Bereich von besonderer Bedeutung, da die übermäßige v.a. zeitliche Belastung der Ärzte durch Routinepatientenbetreuung eine Erfüllung der Dienstpflichten in Forschung und Lehre äußerst erschwert bzw. fast unmöglich macht.

Die Arbeitszeitregelung für Ärzte an den Universitätskliniken muß endlich dem Schwerpunkt Forschung und Lehre gerecht werden.

Es hat sich somit NICHTS seit der medial wirksamen Debatte um die Länge der Arbeitszeiten für Ärzte geändert und an den Universitätskliniken herrscht weiterhin ein Mangel an kostbarer Forschungszeit, obwohl in den Dienstpflichten der Ärzte diese festgelegt ist.

Zudem werden die Ärzte an den Universitätskliniken für die Verlängerung ihres Dienstvertrages über den Zeitraum der Facharztausbildung hinaus, vom Wissenschaftsministerium fast ausschließlich an der bisher geleisteten Forschung gemessen! Somit an Leistungen, die nicht in der Dienstzeit erbracht werden können, sondern vor allem in der spärlichen Freizeit geleistet werden müssen!

Als Medizinkommission der BUKO haben wir uns eine parlamentarische Behandlung dieser Thematik im 1. Halbjahr 1995 erwartet. Die erwartete Lösung und Entschärfung der Problematik ist leider nicht eingetreten.

Die nächste Sitzung der Medizinkommission am 11. September 1995 erwarten wir deshalb mit Spannung. Zu diesem Termin haben wir alle am Arbeitszeitgesetz für Ärzte Beteiligten zu einer gemeinsamen Diskussion eingeladen.

Der Ausgang dieser Diskussion wird auch Grundlage für die nächsten Schritte der Medizinkommission in dieser Angelegenheit sein und wir hoffen, den betroffenen Ärzten und Ärztinnen an den Universitätskliniken endlich detaillierte Informationen darüber ge-

ben zu können, wann sie mit einer Verbesserung ihrer Situation rechnen können. Erste positive Äußerungen seitens des Sozialministers gibt es aufgrund einer Briefaktion der Spitalsärzte.

Die Medizinkommission besteht natürlich auf eine Verpflichtung des Gesetzgebers, daß ein Arbeitszeitgesetz für Ärzte nur unter der Voraussetzung in Kraft treten kann, wenn darin auf die besondere dienstrechtliche Situation der Hochschullehrer verpflichtend eingegangen wird.

D.h. daß für die als Ärzte verwendeten Hochschullehrer der vorliegende Entwurf nur zur Geltung kommen darf, wenn folgende Grundvoraussetzungen gegeben sind (Auszug aus der Stellungnahme der Medizinkommission zum Entwurf des Arbeitszeitgesetzes vom ...):

1) Laut UOG bestehen die Dienstpflichten eines Hochschullehrers aus Lehre, Forschung und Verwaltungstätigkeit. Für als Ärzte verwendete Hochschullehrer kommt noch die Verpflichtung der Patientenbetreuung dazu.

Daraus folgt, daß entsprechend dem UOG und dem Hochschullehrerdienstrecht in einem zu beschließenden Arbeitszeitgesetz für Ärzte in der Dienstzeit ein Anteil von mindestens 30% für Forschung und Lehre in der Dienstzeit eingeräumt werden muß. (Der entsprechende Anteil der ärztlichen Tätigkeit darf in einem Durchrechnungszeitraum von 3 Monaten 70% (höchstens) der Normalarbeitszeit nicht überschreiten).

2) Für die, laut dem Entwurf des Ärzte-Arbeitszeitgesetzes, vorgesehenen Betriebsvereinbarungen, ist im Bundesdienst der Dienststellenausschuß zu ermächtigen und mit den entsprechenden rechtlichen Voraussetzungen auszustatten.

3) Für Universitätskliniken sind Sonderbestimmungen im Arbeitszeitgesetz notwendig und mit den betroffenen Ärzten und dem BMWFK abzustimmen. Angesichts dieser Problematik, wie weiters der Problematik der Schaffung von Sonderbestimmungen für Medizin

BUKO Kommissionen

im UOG 93 und den weiteren genannten Themen, die uns an den medizinischen Fakultäten intensiv beschäftigen, ist die Diskussion um einen Mag.med. gerade nicht von oberster Priorität.

Zudem wird sich die Medizin-kommission im Herbst auch verstärkt der Evaluierung der Lehre und der Qualität der Lehre in der Medizin zuwenden. Zu diesem Themenbereich findet vom 19. bis 21. Oktober 1995 ein entsprechender Workshop in Graz statt, welcher von Doz.Dr. Jörg Stein (Med.Fak.Graz, Kinderklinik) und Doz.Dr.Richard März (Med.Fak. Wien, Med.Chemie) initiiert wurde und auch

geleitet werden wird. Veranstalter sind die BUKO, ÖGHD, in Kooperation mit den Studienkommissionen der Medizinischen Fakultäten Graz und Wien. Das UOG 93 stellt einen besonderen Anlaß für die intensive Auseinandersetzung mit der Thematik dar. Die Medizinkommission wird u.a. auch deshalb ihren Sitzungstermin im Oktober auf den 19.10.1995 nach Graz verlegen. Die Leiter des Workshops nennen folgende Problembereiche, die im Rahmen des Programmes der Veranstaltung zur Diskussion stehen.

- Evaluation als Instrument zur Verbesserung der Lehre

- Evaluation als Instrument zur Karriere-Entscheidung
- Neue Formen des Unterrichts (problemorientiert, fächerübergreifend,...)
- Prüfungen und Prüfungssysteme
- Ziele der Studienreform

Dr. A. Schmeiser-Rieder
Vorsitzende der Medizin-
kommission d. BUKO
Institut für Sozialmedizin
Universität Wien

3eipoi.nt

Ihr Internetprovider

Interne

Unsere Leistungen:

WWW FTP, TELNET, E-Mail
Kein Zeitlimit innerhalb der gewählten Zugangsart!
Weitere Dienstleistungen auf Anfrage

Preise:

Day connection (6 - 18 Uhr)*	150,-öS/monatlich 1.500,- öS/jährlich
Night connection (16 - 6 Uhr)*	150,- öS/monatlich 1.500,- öS/jährlich
*) SalSo Zugang 0-24 Uhr	
Full connection (0 - 24 Uhr)	280,-öS/monatlich 2.800,- öS/jährlich

2 Stunden täglich
voller Internet-Zugang
-/r
po

Spr
13.89
13.9

Forschung braucht Zeit

Reinhard Folk

*"Ich Armer, der ich gewohnt bin, zu jedem Kolleg eine halbe Woche Muße zu haben! Dabei ist auch die Zeit, wo kein Kolleg ist, natürlich nicht frei; sondern in einer Weise, die mir auch neu ist, kommen und gehen Zirkulare - eine Kommissionssitzung um die Zeit, eine um die Zeit, und man ist froh, wenn der Abend kommt und man hat keine vergessen. Und wenn man sich setzt und an sein Kolleg endlich denken will, kommt ein Kollege, um den Besuch zu erwidern, oder ein Examenskandidat, sich vorzustellen, oder jemand der Auskunft will."*¹

Ja, wie ein roter Faden zieht sich der Wunsch nach mehr Zeit durch die Geschichte der Wissenschaft. Natürlich kann man derartige Äußerung als übliches Gejammer abtun, eine nützliche Auseinandersetzung mit der grundlegenden Frage der Einheit von Forschung und Lehre ist dies jedoch nicht. Diese Einheit ist ja erst allmählich gewachsen und heute etwa hundert Jahre alt. Es lohnt sich, die Zeit der Jahrhundertwende ins Gedächtnis zu rufen, um zu sehen, was denn nun eigentlich bezüglich dieser Frage geschehen ist. Lassen Sie mich Wilhelm Ostwald (1853-1932) das Wort erteilen:

"Die großen Forscher des sechzehnten Jahrhunderts sind fast ohne Ausnahme Dilettanten gewesen, d.h. Männer, welche die Wissenschaft nur in ihren Mußestunden treiben konnten und welche die für ihre Forschungen erforderliche Zeit und gegebenenfalls auch die Äußerer Mittel sich auf irgend eine andere Weise beschaffen mußten, da die Wissenschaft ihnen diese nicht lieferte."²

Allmählich hat sich diese Situation geändert, wohl auch durch die Erkenntnis der zunehmenden Bedeutung der Forschung für die Gesellschaft. So kam

es, nachdem sich Wissenschaft als lehrbar herausgestellt hatte, zur Verknüpfung von Lehre und Forschung.

"Von allen Berufen, die sich mit wissenschaftlicher Produktion verbinden, ist der des Lehrers der Wissenschaft aus äußeren wie inneren Gründen der geeignetste, und so beobachten wir, wie im Laufe des neunzehnten Jahrhunderts fast in allen Kulturländern die Forschung das Nebenamt des lehrenden Professors, in erster Linie des Universitätsprofessors ist."

Ostwald führt weiter aus, daß am Beginn des zwanzigsten Jahrhunderts auch außerhalb der Universitäten, insbesondere in der Industrie große wissenschaftliche Leistungen hervorgebracht wurden, und daß es wünschenswert wäre, Forscher aus der Industrie auch in den Lehrberuf zu bringen, allerdings mit oft wenig erfreulichen Seiten für diese Forscher. Er meint:

"Es liegt hier in der Tat eine Anomalie vor, die das zwanzigste Jahrhundert, das nach den Proben, die es in seinem kurzen Leben abgelegt hat, in eminentester Weise das wissenschaftliche Jahrhundert wird heißen müssen, hoffentlich gerade auf Grund dieser besonderen Eigenschaft beseitigen wird. So allgemein die grundlegende Wichtigkeit der Wissenschaft, und zwar der reinen, nicht auf unmittelbare Anwendung gerichteten Wissenschaft anerkannt wird, so gibt es doch noch nicht einen einzigen regelmäßigen Beruf, der rein und ungetrübt die wissenschaftliche Leistung zum Ziele hat. Man erwartet allerdings, daß der Universitätslehrer sich auch um die Erweiterung und Vermehrung der Wissenschaft bemühen wird, und die Berufungen und Neubesetzungen pflegen vorwiegend durch die wissenschaftliche Leistung der Kandidaten bestimmt zu werden. Aber seine amtlichen Ver-

pflichtungen beziehen sich ausschließlich [!] auf das Lehren und nie auf das Forschen. Und daß dies nicht eine bloße Form ist, der die neue Zeit einen anderen Inhalt gegeben hat, geht aus wohlbekanntem allgemeinen Tatsachen unzweideutig hervor. Wenn der Professor auch vollständig aufhört, neue wissenschaftliche Arbeit zu produzieren und nur seiner Lehrverpflichtungen regelmäßig nachkommt, so wird er als ein vollwertiges Mitglied der akademischen Körperschaft, als einer angesehen, dem durchaus kein Vorwurf einer Pflichtversäumnis gemacht werden darf. Wenn aber umgekehrt ein Universitätslehrer seine Studenten vom Kolleg heimschicken wollte, weil er eben eine wichtige wissenschaftliche Entdeckung zu machen im Begriff ist, so würde er nicht nur sich einer mehr oder weniger energischen Rektifikation von Seiten seiner vorgesetzten Behörde aussetzen, sondern auch seine Kollegen, insbesondere die der eben beschriebenen Art, würden sein Verhalten moralisch entrüstet verurteilen. Dieser Gegensatz beweist unzweideutig, daß trotz der unverhältnismäßig größeren sachlichen Wichtigkeit, die der Vermehrung der Wissenschaft gegenüber ihrer bloßen Übertragung an Schüler zukommt, dennoch die Arbeit, dieser Vermehrung selbst vom berufsmäßigen „Gelehrten“ nur insofern geleistet werden darf, als die Unterrichtsarbeit es gestattet. Somit wird diese Leistung, die zu den allerwichtigsten der Menschheit gehört, immer noch als freies Geschenk von den dazu geeigneten beansprucht, und auch in den vorgeschrittensten Kulturgemeinschaften gibt es noch keinen regelmäßigen Beruf, der ausschließlich auf freie wissenschaftliche Leistung gerichtet ist."

Und was ist heute die Forderung des Tages? Österreich besitzt nach wie vor im Vergleich mit anderen europäischen

Forschung

Staaten, insbesondere auch innerhalb der EU, einen deutlichen Nachholbedarf in der wissenschaftlichen Forschung. Die Rahmenbedingungen an den Universitäten als hauptsächliche Stätten der Forschung zu schaffen und dieses Defizit zu eliminieren, ist vornehmliche Aufgabe der zuständigen Behörden. Ich will hier nun nicht einmal mehr von den fehlenden Mitteln reden, sondern von der fehlenden Zeit. Nun, es gibt plakative, aber leider nur punktuelle Ansätze, eine ungestörte Forschungstätigkeit zu ermöglichen, aber auch nur als Korrektur zu einer verstärkten Inanspruchnahme durch Lehre und Verwaltung. Stipendien werden gegeben, die den Forscher von der Lehre entlasten sollen. Freisemester sollen die verlorene Forschungszeit wiederbringen. Der Alltag an den Universitäten wird dadurch nicht verändert, sondern eher verschärft, da die Entlastung einer bestimmten Gruppe von Hochschullehrern von der Lehre

den anderen diese Belastung umso mehr aufbürdet.

Es muß sich die Struktur an den Universitäten ändern, um dem Grundproblem der Einheit von Forschung und Lehre gerecht zu werden. Es muß, will die Universität nicht zu einer reinen Lehranstalt degradiert werden, neben einer ausreichenden Dotation für die Forschung auch ausreichend Zeit dafür zur Verfügung gestellt werden. Und es muß vor allem die erbrachte Forschungsleistung anerkannt werden.

Die zur Zeit in Erwägung befindlichen oder auch schon sanktionierten Maßnahmen sowie die neue Situation für die Beschaffung der Forschungsgelder innerhalb der EU sind gerade nicht dazu angetan, den Forderungen, die sich schon am Anfang dieses Jahrhunderts gestellt haben, Rechnung zu tragen. Das Verlangen der Forscher ist nicht unbillig, weit mehr als jemals

sind sie sich bewußt, daß sie über die ihnen zur Verfügung gestellte Zeit der Gesellschaft, die sie finanziert, auch Rechenschaft ablegen müssen. Aber Vorsicht, auch die Institutionalisierung einer sinnvollen Evaluierung der Forschungstätigkeit an den Universitäten kostet Zeit. Es wäre mehr als dringlich, doch zur Besinnung auf die eigentlichen Ziele zurückzukommen und zu erkennen, was von dem unwiederbringlichen Gut der persönlichen Zeit einem jeden durch verordnete Maßnahmen weggenommen wird.

GEBEN SIE / MEHR ZEIT / SIRE

1. Heinrich Hertz (1857-1894)
2. Aus W. Ostwald, Die Forderung des Tages, Leipzig, Akademische Verlagsges. 1910 Seite 283ff, wie auch die folgenden Zitate

Univ.-Doz.Dr. R. Folk
Institut für Theoretische Physik
Universität Linz

Auszug aus der Öffentlichen Bekanntmachung eines sozialwissenschaftlichen Forschungsschwerpunktes Fremdenfeindlichkeit, Erforschung, Erklärung und Gegenstrategien

Das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst beabsichtigt, im Rahmen eines sozialwissenschaftlichen Forschungsschwerpunktes Fremdenfeindlichkeit, Erforschung, Erklärung und Gegenstrategien Forschungsaufträge zu vergeben. Die Erforschung der Fremdenfeindlichkeit, deren Ursachenanalyse und der Entwurf von Gegenstrategien sind allgemeine Inhalte des Forschungsschwerpunktes.

Im Detail sind folgende Themenbereiche/Themenschwerpunkte angesprochen:

*Phänomenologie der Fremdenfeindlichkeit;

*Migration und Fremdenfeindlichkeit; Politik/Wirtschaft und Fremdenfeindlichkeit;

*Medien und Fremdenfeindlichkeit; Sozialstruktur und Fremdenfeindlichkeit;

*Kulturkonflikt, Transkulturalität und Fremdenfeindlichkeit.

Sämtliche Schwerpunktbereiche sollten neben der Grundlagenforschung auch praxisrelevante Strategien untersuchen bzw. Maßnahmen, Programme und Strategien sollten aus den Ergebnissen abgeleitet werden können. Übergeordnetes Ziel sämtlicher Forschungsbemühungen wäre die Entwicklung von Gegenstrategien/Bewältigungsmöglichkeiten in Bezug auf die Fremdenfeindlichkeit.

Die Projektvorschläge sollen nicht disziplinorientiert, sondern problemorientiert und inter- bzw. multidisziplinär sein. Möglich sind theoretische oder empirische Fragestellungen sowie qualitative und quantitative Methoden. Sämtliche Forschungsvor-

haben müssen einen Österreich-Bezug aufweisen.

Die BewerberInnen werden gebeten, ihren Antrag einem der sechs aufgelisteten Themenbereiche zuzuordnen. Die Übermittlung der Forschungskonzepte bis spätestens 20. Oktober 1995 wird erbeten an:

Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst, Abteilung II/2 für wissenschaftsbezogene Forschung (Tel. 0222 / 531 20 - 71 46), Forschungsprogramm Fremdenfeindlichkeit, Rosengasse 4, 1014 Wien.

Wien, 29. Juni 1995
Für den Bundesminister:
Dr. Rozsenich

...so viele Köpfe,



so viele Argumente...

1 Anita Schmeisser-Rieder 2 Werner Gobiet 3 Helmut Bednar 4 Rudolf Freund 5 Reinhard Folk
6 Roland Albert 7 Ingomar Jäger 8 Wolfgang Weigel 9 Kurt Grünewald 10 Anneliese Legat
11 Hans Christian Luschützky 12 Hans Ludwig Holzer 13 Christian Fries 14 Christa Kargl-Schnabl 15 Michael Herbst

95/3
BUKO INFO

Ph.b.
Erscheinungsort Wien
Verlagspostamt 1090 Wien